Der Bestand der Freien Stadt Danzig als rechtliches Problem

Erster Teil

Die Rechtslage der Freien Stadt Danzig als Problem im Schrifttum

---

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Gerhard Behrend
Referendar

Breslau 1933

Druck von R. Nischkowsky

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. W a l d e c k e r.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Die vorliegende Dissertation ist der erste Teil einer Arbeit, die sich mit dem Bestand der Freien Stadt Danzig als rechtlichem Problem befaßt. Der zweite Teil der Arbeit ist der Darstellung dieses Rechtsproblems an Hand des positiven Rechtsstoffes gewidmet; er kann zur Zeit leider noch nicht vorgelegt werden. Indessen besitzt der erste Teil als eine im wesentlichen theoretische Untersuchung über die allgemeinen Grundlagen des Problems eine gewisse Abgeschlossenheit, die die selbständige Vorlegung im Rahmen einer Dissertation gerechtfertigt erscheinen läßt. Die beigefügte Bibliographie bezieht sich bereits auf die gesamte Arbeit.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, allen Denen meinen Dank abzustatten, die mich bei der Abfassung der Arbeit mit Rat und Tat unterstützt haben. Es sind dies vor allem Herr Gerichtspräsident Geheimrat Dr. Crusen und Herr Amtsgerichtsdirektor Dr. Draeger in Danzig, sowie die Herren der Auswärtigen Abteilung des Senats der Freien Stadt Danzig, die mir während meines Aufenthaltes in Danzig wertvolle Anregungen gaben und mir bei der Beschaffung von Material behilflich waren. Herr Archivdirektor Dr. Recke gestattete mir liebenswürdigerweise die Benutzung des Danziger Staatsarchivs. Ferner konnte ich die reichhaltige Bücherei der „Liga für Völkerbund“ in Berlin in Anspruch nehmen. Besonderen Dank schulde ich dem Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin, das mir als Gast seine Arbeitsräume und seine einzigartige Bücherei öffnete. Herr Professor Dr. Waldecker schließlich ermöglichte meine Arbeit durch sein verständnisvolles Eingehen auf die Art der Behandlung der selbstgestellten Aufgabe und förderte sie durch vielfache kritische Hinweise.

Breslau, Ostern 1932.

Der Verfasser.

Bibliographie.

I. Quellenwerke:

Materialien betreffend die Friedensverhandlungen. Charlottenburg 1919, autorisierte Ausgabe.

Kraus-Rödiger, Urkunden zum Friedensvertrag von Versailles. 2 Teile. Berlin 1920/1921.

Lewinsky-Wagner, Danziger Staats- und Völkerrecht. Danzig und Brlin 1927.

DVB: Danzig vor dem Völkerbund. Verhandlungsberichte und amtliche Schriftstücke. Zusammengestellt und übersetzt beim Senat der Freien Stadt Danzig. Bd. I—IV.

Grünbücher der Freien Stadt Danzig. Herausgeben vom Senat. Bd. I—X.

Fontes: Fontes juris gentium A I 1. Handbuch der Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs 1922—1930. Berlin 1931.

Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes (in deutscher Übersetzung). Kiel/Leiden.

Avis consultatif Série B Nr. 18, du 26 VIII 30 de la Cour Permanente. Leiden 1930.

Avis consultatif Série B Nr. 41, du 5 IX 31 de la Cour Permanente. Tirage spécial.

Avis consultatif Série A/B Nr. 43, du 11 XII 31 de la Cour Permanente. Leiden 1931.

Avis consultatif Série A/B Nr. 44, du 4 II 32 de la Cour Permanente. Leiden 1932.

Juristengutachten: Avis donné par le comité de Juristes au Haut Commissair de la Societé des Nations à Dantzig du 16 IV 31 sur l'utilisation par la Pologne du Port de Dantzig.

Ostlandberichte, Auszüge aus polnischen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen, herausgegeben vom Ostland-Institut in Danzig. (Als Manuskript gedruckt.)

II. Allgemeine Literatur:

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs. 10. Aufl. Berlin 1929.

Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts I. Berlin und Leipzig 1929.

Baumgarten, Souveränität und Völkerrecht. — ZAR II 1, S. 305 ff., III 1, S. 192 ff.

Bilfinger, Betrachtungen über politisches Recht. — ZAR I 1, S. 57 ff.

Boghitchévitch, Halbsouveränität. Berlin 1903.

Bruns, Victor, Völkerrecht als Rechtsordnung. — ZAR I 1, S. 1 ff.

Bruns, Carl Georg, Die Garantie des Völkerbundes über die Minderheitenverträge. — ZAR II 1, S. 3 ff.

v. Bülow, Der Versailler Völkerbund. Eine vorläufige Bilanz. Berlin 1923.

Crusen, Les servitudes internationales. Paris 1929.

Crusen, Zwischenstaatliche Dienstbarkeiten. — Danziger Juristische Monatsschrift, 9. Jahrg. Nr. 1 (auszugsweise Übersetzung des vorigen).

Dörge, Der autonome Verband im geltenden Staats- und Völkerrecht. — Quellen und Studien zum Nationalitätenrecht. Heft 2. Wien, Leipzig 1931.

Fauchille, Traité de droit international public I Paris 1922.

Fischer, G. Jellineks anorganische Lehre, in ihren Grundzügen als Rechtssystem dargestellt. Berlin 1931.
v. Freytagh-Loringhoven, Die Satzung des Völkerbundes. Berlin 1926.
Gerber, Die Beschränkungen der deutschen Souveränität nach dem Friedensvertrag. — Völkerrechtsfragen Heft 20. Berlin 1927.
Gonsiorowski, Societé des Nations et Problème de la Paix. 2 Bände. Paris 1927.
Guggenheim, Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel. Berlin 1925.
Heilborn, *Anerkennung:* Die Anerkennung neuer Staaten. — Völkerrechtsfragen Heft 33. Berlin 1931.
Heilborn, *Protektorat:* Das völkerrechtliche Protektorat. Berlin 1891.
Heller, Die Souveränität. Berlin u. Leipzig 1927.
Herrfahrdt, Der Staat des 20. Jahrhunderts. — Blätter für deutsche Philosophie, Bd. 5 Heft 2/3. Berlin 1931.
Jellinek, Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. Berlin 1922.
Jellinek, Über Staatsfragmente. Heidelberg 1896.
Jahrreiss, *Europa*: Europa als Rechtseinheit. Leipzig 1929.
Jahrreiss, *Problem:* Das Problem der rechtlichen Liquidation des Weltkriegs für Deutschland. Leipzig 1924.
Kämmerer, Entstehung und Untergang der Staaten. Diss. Gießen 1927.
Kaufmann, Erich. *Clausula:* Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus. Tübingen 1911.
Kaufmann, Erich, *Kritik:* Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie. Tübingen 1921.
Kelsen, *Staatslehre:* Allgemeine Staatslehre. Berlin 1925.
Kelsen, *Souveränität:* Das Problem der Souveränität. Tübingen 1920.
Kelsen, *Staatsbegriff:* Der soziologische und der juristische Staatsbegriff. Tübingen 1922.
Kelsen, Staat und Völkerrecht. — ZÖR Bd. IV S. 207 ff.
Knubben, Die Subjekte des Völkerrechts. — Handbuch des Völkerrechts II 1. Stuttgart 1928.
Koenig, Volksbefragung und Registrierung beim Völkerbund. 1927.
Koenigsgarten, Das Problem des Völkerrechts. Leipzig 1929.
Körling, Die Rechtsnatur des Völkerbundes. Bigge i. W. 1922.
Köttgen, Nation und Staat. — Blätter für deutsche Philosophie. Bd. 5, Heft 2/3. Berlin 1931.
Kunz, Die Entstehungsgeschichte des Völkerbundpaktes. — ZÖR Bd. IV S. 223 ff.
Kunz, *Anerkennung:* Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht. — Handbuch des Völkerrechts II 3. Stuttgart 1928.
Kunz, *Staatenverbindungen:* Die Staatenverbindungen. — Handbuch des Völkerrechts II. Stuttgart 1929.
Kunz, *Revision:* Die Revision der Pariser Friedensverträge. Wien 1932.
Leibholz, Zur Begriffsbildung im öffentlichen Recht. — Blätter für deutsche Philosophie. Bd. 5, Heft 2/3. Berlin 1931.
v. Liszt-Fleischmann, Völkerrecht. 12. Aufl. Berlin 1925.
Lüttger, Die Lehre von den Grundrechten und Grundpflichten der Staaten im Völkerrecht. — ZÖR Bd. VI S. 203 ff.
Müller, Paul, Die Rechtsnatur des Völkerbundes. Greifswald 1926.
Müller, Udo, Die Neuentstehung von Staaten. Diss. Kiel 1928.
Nawiasky, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff. Tübingen 1920.
Niemeyer, Völkerrecht. Sammlung Göschen. Berlin und Leipzig 1923.
Oppenheim-Roxburgh, International law. 3. Aufl. London 1920.
Prieur, Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge. Diss. Göttingen 1930.
Quabbe, Die völkerrechtliche Garantie. Breslau 1911.
Redslob, Théorie de la S. d. N. Paris 1927.
Scheuner, Staat und Staatengemeinschaft. — Blätter für deutsche Philosophie Bd. V Heft 2/3 Berlin 1931.

Schmitt, Verfassungslehre. München u. Leipzig 1928.
Schmitt, *Kernfrage:* Die Kernfrage des Völkerbunds. — Völkerrechtsfragen. Heft 18. Berlin 1926.
Schmitt, Soziologie des Souveränitätsbegriffes und politische Theologie. Erinnerungsgabe für Max Weber II.
Schubert, Völkerbund und Staatssouveränität. Eine rechtspolitische Studie. Berlin 1929.
Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes. 2. Aufl. Berlin 1924. 3. Aufl. Bd. I. Berlin 1931.
Schwinge, Der Methodenstreit in der heutigen Rechtswissenschaft. Bonn 1930.
Smend, Verfassung und Verfassungsrecht. München und Leipzig 1928.
Somló, Juristische Grundlehre. Leipzig 1917.
Spengler, Der Staat. München 1925.
Strupp, Eléments du droit international public. 3 Bde. 2. éd. Paris 1930.
Strupp, *Theorie:* Theorie und Praxis des Völkerrechts. Berlin 1925.
Strupp, *Grundzüge:* Grundzüge des positiven Völkerrechts. 4. Aufl. Bonn 1928. 5. Aufl. Bonn 1932.
Sukiennicki, La souveraineté des Etats. Paris 1927.
Thoma, Der Staat. — Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. VII. S. 724 ff. Jena 1926.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.
Triepel, *Staatsrecht:* Staatsrecht und Politik. Berlin und Leipzig 1927.
Verdroß, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien-Berlin 1926.
Waldecker, Ludwig. Allgemeine Staatslehre. Berlin 1927.
Waldecker, Ludwig. Die Verfassung des Freistaates Preußen. 2. Aufl. Berlin 1928.
Waldecker, Burkhardt. Die Stellung der menschlichen Gesellschaft zum Völkerbund. Berlin 1931.
Weinschel, Willensmängel bei völkerrechtlichen Verträgen. — ZVR. Bd. XV. S. 446 ff.
Wilson, Woodrow. Memoiren und Dokumente. Herausgegeben von R. St. Baker. Leipzig (ohne Erscheinungsjahr).
Wolgast, Der Wimbledonprozeß. Berlin 1926.

III. Literatur zur Danziger Frage:

Askenazy: Dantzig et la Pologne. Paris 1920.
Boehmert, Die Rechtsgrundlagen der Beziehungen zwischen Danzig und Polen. — ZVR. Bd. XV. S. 694 ff.
Bouchereau, Le statut de Dantzig. Poitiers 1924.
Crusen, Versailler Frieder p) Danzig. WVR Bd. III S. 134 ff.
Donath, Die auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig. Diss. Würzburg 1924.
Ehrlich, Danzig. — Lemberg 1926 (in poln. Sprache).
Firstenberg, Der Danziger Hafen in rechtlicher Hinsicht. Warschau 1927. (In poln. Sprache).
Freudenberg, Die völkerrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig. Diss. Freiburg 1922.
Fürst, Der Widersinn des polnischen Korridors. Berlin 1926.
Hämmerle, Danzig und die deutsche Nation. Berlin 1931.
Harder, Danzig, Polen und der Völkerbund. Berlin 1928.
Haushofer, Der Staat Danzig. — Zeitschr. der Gesellsch. f. Erdkunde. Berlin 1926.
Hawranke, Verfassungsrecht der Freien Stadt Danzig. Danzig 1931.
Kaufmann, Das staatsrechtliche Verhältnis Danzigs zu Polen von 1454—1793 und 1807—1814. Danzig 1920.
v. Korostowetz, Polnische Auferstehung. Berlin 1929.
Kraus, Die Stellung des Völkerbundkommissars in Danzig. — DJZ. 31. Jahrg. S. 987.

Kutrzeba, Danzig, Vergangenheit und Gegenwart. Lemberg 1928. (Sammelwerk in poln. Sprache.)
De Lannoy, Le règlement de la question de Dantzig. RDI 1921, S. 436 ff.
Levesque, La situation internationale de Dantzig. Paris 1924.
Lewinsky, Das Gesandschafts- und Konsularrecht der Freien Stadt Danzig. — ZVR Bd. XV S. 48 ff.
Lewis, The Free City of Danzig. — The British Year Book of International Law 1924, S. 89 ff.
Loening, Die Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig. — Völkerrechtsfragen Heft 22. Berlin 1928.
Loesch und Boehm, Grenzdeutschland seit Versailles. Berlin 1930.
Makowski, La situation juridique du territoire de la Ville libre de Dantzig. Paris 1925.
Malcomeß, Der Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1922. Diss. Breslau 1932.
Martel, Deutschlands blutende Grenzen. Oldenburg 1930.
Moritz, Der Völkerbund und Danzig in staats- und völkerrechtlicher Beziehung. Diss. Jena 1922.
Pfeuffer, Die völkerrechtliche Stellung Danzigs. Danzig 1921.
Piccioni, Le statut international de Dantzig. — RG 1921 S. 84 ff.
Redslob, Le statut international de Dantzig. Brüssel 1926.
Reiß, Die Verfassung der Freien Stadt Danzig. Danzig und Berlin 1931.
Roth, Die Entstehung des polnischen Staates. Berlin 1926.
Rudolph, Ist die Freie Stadt Danzig ein souveräner Staat? Diss. Würzburg 1925.
Schmoeger, Die Rechtsetzung nach der Verfassung der Freien Stadt Danzig. Danzig 1930.
Schroeder, Die völkerrechtliche Stellung Danzigs. — ZVR Bd. XIV Ergänzungsheft. Breslau 1927.
Verzijl I, Die Rechtslage der Freien Stadt Danzig. — Ostrecht Berlin 1926 S. 355 ff.
Verzijl II, Die Freie Stadt Danzig und die Internationale Arbeitsorganisation. — Zeitschr. für Ostrecht 1930 S. 1147 ff.

IV. Zeitschriften und Lexika:

DJZ = Deutsche Juristenzeitung.
RDI = Revue de Droit International.
RG = Revue générale de Droit international public.
Volk und Reich, Politische Monatshefte. Berlin.
ZAR = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Berlin.
ZÖR = Zeitschrift für öffentliches Recht. Wien.
ZVR = Zeitschrift für Völkerrecht. Breslau.
HStW = Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
HWR = Handwörterbuch der Rechtswissenschaften.
WVR = Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie.

Weitere Abkürzungen:

HK = Hoher Kommissar des Völkerbundes in der Freien Stadt Danzig.
PK = Pariser Konvention zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen vom 9. 11. 20.
StIG = Ständiger Internationaler Gerichtshof im Haag.
VB = Völkerbund.
VBR = Völkerbundsrat.
VV = Friedensvertrag von Versailles.

Einleitung.

Die Freie Stadt Danzig erscheint als ein Angelpunkt im Staatensystem des nahen Ostens; Bestehenbleiben oder Veränderung ihres politischen und rechtlichen Status muß unübersehbare Entwicklungen im Gefolge haben. Vielfältige Ereignisse haben denn auch gezeigt, wie sorgfältig man bemüht ist, einen offenen Konflikt im Keime zu ersticken, ohne daß man freilich die dauernde latente Spannung aus der Welt schaffen kann. Auch die äußersten Anstrengungen um die Aufrechterhaltung wenigstens des status quo werden eine Entwicklung, die aus der Natur der Dinge selbst fließt, nicht aufhalten können. Das Gefühl ungesunder Unruhe, das angesichts dieses Zustandes dauernd lebendig erhalten wird, entspringt dem Bewußtsein, daß ein unnatürlicher Zustand auf eine Beendigung wartet, die jedoch mit gewöhnlichen Mitteln nicht herbeigeführt werden zu können scheint. Wie meist in solchen schwierigen Fällen kuriert man, statt das Übel an der Wurzel zu fassen, aus Angst vor wirklicher Entscheidung an seinen Symptomen herum, teils „ut aliquid fieri videatur", teils weil man wirklich der trügerischen Meinung ist, damit sei die Entwicklung doch noch in eine gesunde Bahn zu leiten.

Unter diesem Gesichtswinkel hat auch eine rechtliche Betrachtung des Danziger Problems ihren besonderen praktischen Wert. Politische Wirkungen und Ergebnisse finden ihren Niederschlag in Rechtsformen; Politik und Recht stehen insoweit in enger Wechselwirkung miteinander. Und der Einfluß bestimmter Rechtsanschauungen auf die Formung politischer Ergebnisse ist viel größer als man gemeinhin anzunehmen pflegt. Dabei zeigt sich eine dieser Wechselwirkung von Politik und Recht durchaus eigentümliche Erscheinung: nämlich die so oft vorhandene Unvereinbarkeit von Inhalt und Form. Eine zukunftsträchtige Materie, zu deren adäquater Formung es ebenso zukunftweisender politischer Konzeptionen bedürfte, wird in irgendeine der bestehenden und bekannten Rechtsformen — noch öfter in ein Konglomerat von ihnen — gepreßt, weil man entsprechende Formen nicht zu finden vermag. Darin drückt sich das besondere Beharrungsvermögen des Rechts aus, das seine Formen im Grunde für die Dauer bestimmt. Bei der gewöhnlichen, langsamstetigen organischen Entwicklung der Dinge tritt dies kaum als hemmend zutage; es entspricht vielmehr dem allgemeinen Bedürfnis nach Ordnung und Ruhe.

Anders jedoch bei einer so revolutionären Entwicklung, wie sie die Umwälzung des Weltkrieges im Gefolge hat. Hier muß jedes Auseinanderklaffen von Form und Inhalt um so brennender empfunden werden, als es dazu dient, den durch die Niederlage der Mittelmächte geschaffenen status quo von Siegern und Besiegten in irgendeiner Form zu verewigen.

Die Pariser Friedensschlüsse stellen einen Triumph westlich-liberaler Weltanschauung dar, allerdings zum Teil bis zur Unkenntlichkeit verfälscht durch Rachsucht und Habgier. Auch in der Ebene des Rechts läßt sich das nachweisen. Man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß die derzeit noch in Geltung befindlichen Theorien des Staats- und Völkerrechts Resultanten des zu Ende gehenden liberalen Zeitalters und durchaus vom Westen her bestimmt sind. Innerhalb dieses Zeitalters entsprechen die von ihm gebildeten Rechtsformen sinngemäß auch der zugrundeliegenden politischen Wirklichkeit, derart, daß man mit den rechtlichen Begriffen die politischen Tatbestände einigermaßen zutreffend umreißen kann.

Versailles hat politische Gegebenheiten in den Kategorien westlichen Denkens nach dessen Rechts- und Staatsbegriffen geformt. Aber werden diese Begriffe allmählich schon fragwürdig für den mitteleuropäischen Raum, so erscheinen sie vollends anachronistisch für den Osten. Es geht dabei nicht nur um theoretische Begriffsbildung; sondern Danzig z. B. ist westliches Staatsdenken in die Wirklichkeit umgesetzt. Vom Aspekt dieser unorganischen Konstruktion ist Sinn und Widersinn aller ihrer Erscheinungen zu begreifen.

Die bisherigen Untersuchungen über das Rechtsproblem der Stadt Danzig haben sich, soweit ersichtlich ist, ausdrücklich oder stillschweigend auf den Boden der Rechtstheorien gestellt, die die Grundlage für die Rechtsgestaltung der Freien Stadt selbst abgegeben haben.

Selbstverständlich hat es beträchtlichen aktuellen Wert, auch in solchem Rahmen die Richtigkeit der einen Ansicht über den Rechtscharakter Danzigs zu erweisen und die Unrichtigkeit der anderen zu widerlegen. Eine Betrachtung in dem oben gekennzeichneten Rahmen bewegt sich jedoch in einem gewissen circulus vitiosus: sie kann die Widersinnigkeit der Versailler „Lösung" nicht grundsätzlich sondern höchstens symptomatisch erkennen lassen, weil ihr der „archimedische" Standpunkt fehlt.

Die Welt von Versailles kann nur von einem Punkte her aus den Angeln gehoben werden, der außerhalb dieser Welt und ihres Denkens liegt.

Der Fall Danzig ist ein kleiner Teilausschnitt des Werkes von Versailles; er ist aber vielleicht besonders aufschlußreich, weil er, als Problem genommen, geistig und stofflich auf engstem Raume zusammengeballt die Quintessenz des Versailler Geistes enthält.

Die Rechtslage der Freien Stadt Danzig als Problem im Schrifttum.

Das Schrifttum über die Rechtsstellung der freien Stadt Danzig hat bereits einen stattlichen Umfang erreicht. Das nimmt nicht wunder, wenn man sich die wesentliche politische Bedeutung Danzigs in dem Komplex der Ostfragen vor Augen hält und ferner die Einzigartigkeit dieses Gebildes im Rahmen des geltenden Völkerrechts bedenkt, die dem Juristen eine wahre Fundgrube von Konstruktionsmöglichkeiten zu eröffnen scheint. In der Tat ist davon so reichlich Gebrauch gemacht worden, daß man nunmehr im Grunde genau so klug ist wie zuvor. Es gibt ungefähr keine rechtlich mögliche und übliche Konstruktion, die man nicht auf die Freie Stadt angewandt hätte. Die Stufenleiter vom suveränen Staat bis zur — mehr oder minder — autonomen Gebietskörperschaft hat in ihrer ganzen Ausdehnung herhalten können, um Danzig rechtlich einzuordnen — wenn man es nicht überhaupt als Gebilde sui generis betrachtet hat.

Die kritische Darstellung der typischen Konstruktionsversuche erscheint notwendig; sie führt an der Übersicht über den Sonderfall Danzig in eine allgemeinere Problemstellung ein — und gleichzeitig damit in die Misere des positiven Völkerrechts, wie es sich aus dem Werk der Pariser Friedenskonferenz ergibt, und in die Krisis der Theorie des Staats- und Völkerrechts in unserer Zeit.

I. Danzig als Nichtstaat.

1.

Die These von der Nichtstaatlichkeit Danzigs hat im Schrifttum ihren bemerkenswertesten Vertreter wohl an dem Warschauer Rechtslehrer Makowski[1]); sodann zählt zu den Anhängern dieser Ansicht Levesque[2]) und Bouchereau[3]), die dem Thema ebenfalls eigene Monographien gewidmet haben, endlich Gonsiorowski[4]), der sich im Rahmen seines Werkes über den Völkerbund mit der Danziger Frage eingehend beschäftigt *).

*) Auch Schmitt Verfassungslehre (S. 74) betrachtet Danzig als Gebilde, das keine staatliche Existenz führt. Da seine Stellungnahme jedoch auf grundsätzlich anderen Voraussetzungen beruht, als sie die genannten Autoren vertreten, soll sie in vorliegendem Zusammenhang noch nicht gewürdigt werden.

Welche Begründung dieser These im Rahmen der herrschenden Lehre und Praxis auch immer gegeben worden ist — sie ist unhaltbar. Zudem stehen ihre Ergebnisse, wie vorweggenommen sei, im Widerspruch zum positiven Völkerrecht [5]), der Staatenpraxis, sowie der Rechtsprechung des HK und des StIG [6]).

Indessen muß hier doch näher auf jene Theorie eingegangen werden, zumal da sie wesentlichen Einfluß auf die politischen Beziehungen zwischen Polen und Danzig gewonnen hat. Man kann nämlich diese These als die offizielle polnische Ansicht bezeichnen. Aus ihr hat Polen von Anfang an zielbewußt juristische und politische Folgerungen gezogen, deren praktische Auswirkung geeignet war, den Bestand der Freien Stadt wesentlich zu beeinträchtigen, und die von vornherein jene Spannung in das polnisch-danziger Verhältnis brachten, die zunächst schon den Abschluß der PK erschwerte und ferner zu den zahllosen zum Teil grundlegenden Entscheidungen des HK und des Völkerbundsrates besonders in den ersten Jahren des Bestehens der Freien Stadt führte.

Da die Praxis schließlich einen von dieser These abweichenden Standpunkt eingenommen hat, ist es jetzt insoweit ruhiger in der politischen Kampfbahn geworden. Indessen muß die These von der Nichtstaatlichkeit Danzigs immer noch herhalten, um zwar vielleicht nicht grundsätzliche Entscheidungen zu erzwingen, aber doch wenigstens im laufenden Kleinkrieg der Diplomatie und Verwaltung die Danziger Rechte so weit wie möglich einzuengen. Es ist daher längst an der Zeit, daß diese These als wissenschaftliche in ihrer polnisch-französischen Fassung und Begründung endgültig verschwindet.

Makowskis für sie typischer Gedankengang ist folgender [7]): Er gibt zunächst historisch und juristisch — dabei in der Würdigung der politischen Ereignisse nicht immer objektiv — den Werdegang Danzigs bis zu seiner Gründung als Freie Stadt auf Grund der maßgebenden Verträge wieder. Es ist bei der betont polnischen Einstellung des Autors nicht weiter erstaunlich, daß sich dadurch bereits das Bild der Tatsachen trübt, auf die Makowski seine rechtliche Konstruktion anwendet.

Er stellt die Frage: Ist Danzig ein suveräner Staat [8])? und nimmt Gelegenheit, seine Ansicht über das Wesen der Suveränität vorzutragen, die sich übrigens an die herrschende Lehre anschließt. Richtig bemerkt er [9]), daß der Begriff der Suveränität sehr umstritten ist, und daß dabei nicht nur der theoretische Streit der Meinungen, sondern auch sehr wesentliche politische Interessen im Spiele zu sein pflegen.

Im Anschluß an Bluntschli, Jellinek u. a. kennzeichnet Makowski Suveränität als suprema potestas, betont ihre Einheitlichkeit und Unteilbarkeit und trennt davon „soigneusement l'ensemble des attributs de la souveraineté qui constituent

l'exercice de droits de l'Etat, sa facultas agendi" [10]), trifft also die Unterscheidung zwischen Suveränität als nudum jus und sogen. Suveränitätsrechten. Suveränität als nudum jus ist „indivisible et inaliénable". Die Scheidung zwischen voll- und halbsuveränen Staaten beruht danach auf dem mehr oder minder vollständigen Vorhandensein jener „Attribute der Suveränität". Darauf entwickelt Makowski den Zusammenhang zwischen Rechtsfähigkeit und Rechtspersönlichkeit. Jene bezeichnet er als „un attribut essentiel et indispensable de la personnalité juridique" derart, daß „seule la personne possède la capacité juridique et, à l'inverse, sans capacité juridique, il n'y a pas de personne". Daraus folgert er, daß nur die suveränen (und halbsuveränen) Staaten völkerrechtliche Persönlichkeit besitzen, und diese kennzeichnet sich wesentlich durch die Ausübung der „Suveränitätsrechte", wie aktives und passives Gesandtschaftsrecht, Recht zum völkerrechtlichen Vertragsschluß usf. Schließlich gipfeln Makowskis Ausführungen in dem Satz: „Seul, un Etat souverän est un Etat".

Hiermit glaubt er das Wesen der Suveränität derart festgestellt zu haben, daß er zu dem Schluß kommen kann: Danzig ist kein suveräner, d. h. überhaupt kein Staat [11]).

Denn die Freie Stadt ist in den Suveränitätsrechten außerordentlich eingeschränkt, und zwar nicht auf Grund vertraglicher Selbstbeschränkung, sondern durch den Willen Dritter ohne ihre Zustimmung und ohne die Möglichkeit, diesen Zustand von sich aus zu ändern. Danzig ist nach Makowski Objekt nicht nur des Versailler Friedensvertrages sondern auch der PK. Diese Beschränkungen der Suveränität — wohlgemerkt, Makowski schreibt hier auf einmal nicht mehr Suveränitätsrechte wie im gleichen Zusammenhang eine Seite zuvor [12]) — berauben Danzig der völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeit *).

Selbst im Rahmen der ihr zugrunde liegenden Lehrmeinung [13]) ist Makowskis Deduktion unhaltbar. Er fällt syllogistischen Trugschlüssen zum Opfer, die, schematisch dargestellt, folgendermaßen aussehen [14]): Suveränität kann bedeuten: einerseits Suveränität als nudum jus (jouissance des droits); andererseits, jedoch davon begrifflich zu scheiden: die Suveränitätsrechte. Die Ausübung der Suveränitätsrechte ergibt die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit. Diese bedingt aber notwendig die völkerrechtliche Persönlichkeit und umgekehrt. Nun ist nur noch für völkerrechtliche Handlungsfähigkeit völkerrechtliche Persönlichkeit einzusetzen und die Ausübung der Su-

---

*) Zur Unterstützung zitiert Makowski (S. 25) Schücking-Wehberg 1. Aufl. Indessen ist die Ansicht dieses Kommentars schon in der 2. besonders aber in der eben erschienenen 3. Aufl. gründlich revidiert worden, so daß diese angebliche Unterstützung nicht mehr besteht.

veränitätsrechte mit Suveränität selbst gleichzustellen — was der Wortgebrauch ja ermöglicht — um zu dem Ergebnis zu kommen, daß nur suveräne Staaten völkerrechtliche Rechtspersonen sind. Jetzt wird nämlich die Deduktion sozusagen wieder vom Ende her aufgerollt: da nur handlungsfähige Staaten Rechtspersönlichkeit haben, nicht handlungsfähige aber gleichzeitig auch nicht suverän sind, so ergibt sich obiger Schluß allerdings „zwingend". Ebenso fällt dabei der Schluß ab, daß nur der suveräne Staat ein Staat sei. Denn Staaten haben anerkanntermaßen völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit. Rechtspersönlichkeit begreift nach Makowskis Deduktion Suveränität in sich. Wo also keine Suveränität da ist auch keine Rechtspersönlichkeit vorhanden infolgedessen auch kein Staat. So beweist Makowski, daß Danzig kein Staat sei. Es ist der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit beraubt, also nach seiner Meinung auch der Suveränität, und über die dargelegte Deduktion ergibt sich das andere allerdings von selbst.

Diese juristische Algebra muß fehlgehen. Makowskis Beweisführung beruht logisch auf einer petitio principii [15]), juristisch auf einer Begriffsvermischung.

Das, was erwiesen werden soll, nämlich der Begriff der Suveränität als notwendiges Korrelat des Staatsbegriffes, ist in dem Syllogismus von vornherein enthalten, ergibt sich durch Bezugsetzungen, deren Richtigkeit es gerade erst zu erweisen gilt*).

Die juristische Begriffsvermischung besteht zunächst in der Gleichsetzung von Suveränität und Suveränitätsrechten, die Makowski selbst eigentlich sorgfältig zu trennen beabsichtigt [16]).

Kelsen [17]) hat überzeugend nachgewiesen, daß die herrschende Lehre mit der Ableitung von besonderen Suveränitätsrechten einen Bedeutungswandel mit dem Suveränitätsbegriff selbst vornimmt. Es liegt nämlich dabei eine Vermischung von Rechtsvoraussetzungs- und Rechtsinhaltsbegriff (nach der fruchtbaren Unterscheidung Somlós [18]) vor. Bei den „Suveränitätsrechten" handelt es sich um einen Rechtsinhaltsbegriff [19]). Es geht nun nicht an, wie es Makowski tut, mittels eines Rückschlusses eine versteckte Gleichsetzung vorzunehmen, in die Deduktion den Begriff der Suveränität als Rechtsvoraussetzungsbegriff einzuführen, nachdem zunächst nur von dem Rechtsinhaltsbegriff, den Suveränitätsrechten, die Rede war. So verfährt jedoch Makowski, wenn er in dem aufgezeigten Zusammenhang schließlich wieder von der Suveränität als „jouissance des droits" und als Bedingung der Staatlichkeit spricht. Die ungenaue Terminologie und unscharfe Abgrenzung der Begriffe,

---

*) Treffend Triepel, Staatsrecht S. 33: So ergibt es sich denn leicht, daß der Konstruierende dazu verführt wird, in einen Begriff von Anfang an hineinzulegen, was er nachher aus ihm herausziehen möchte, daß er also bona fide ein gewünschtes Ergebnis erschleicht.

durch die herrschende Lehre zwar erleichtert aber doch nicht bedingt [20]), muß zu einem fehlerhaften Ergebnis führen.

Unrichtig und durch nichts bewiesen ist es denn in der Folge auch, völkerrechtliche Persönlichkeit nur den suveränen Staaten zuzuschreiben [21]). Das positive Völkerrecht bietet für das Gegenteil Beispiele genug, deren hervorragendstes der Völkerbund ist. Die Staatenpraxis behandelt ihn als völkerrechtliche Persönlichkeit, demnach als völkerrechtlich handlungsfähig, dennoch nicht als suveränes Gebilde [22]). Die gleiche Meinung vertritt bis auf geringe Ausnahmen auch das Schrifttum [23]). Hieraus ergibt sich auch als Probe aufs Exempel, daß das, was Makowski als Suveränitätsrechte bezeichnet, mit Suveränität nicht notwendig etwas zu tun haben muß: der VB übt als nichtsuveränes Gebilde dennoch „Suveränitätsrechte" aus, in denen sich eben seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit kundtut [24]).

Ein besonderes Zeichen für die Richtigkeit seiner Ansicht sieht Makowski [25]) noch in der Tatsache, daß der Artikel 1 des Danziger Entwurfes zur PK, in dem es hieß: *Danzig ist ein suveräner Staat, der unter dem Schutze des Völkerbundes steht*, von der Botschafterkonferenz gestrichen worden ist. Daraus folgert Makowski, daß die Hauptmächte die Suveränität Danzigs rechtlich ausschließen wollten [26]).

Tatsächlich beweist die Streichung jedoch höchstens, daß die Hauptmächte sich hinsichtlich dieses Punktes nicht festzulegen wünschten [27]). Es handelt sich dabei um einen politischen Vorgang und nicht um wissenschaftliche juristische Begriffsbestimmung. Wenn Makowskis Gedankengang zutreffend wäre, könnte man schließlich umgekehrt auch verlangen, daß statt des gestrichenen nunmehr etwa folgende Fassung hätte eingesetzt werden müssen, um Makowskis These zu erhärten: *Danzig ist weder suverän, noch ein Staat usw.* — die Überspitzung erweist die unzulässige Vermischung politischer und juristischer Elemente, die Makowski unterläuft.

Zum Unglück für sich selbst beruft sich Makowski [28]) auf Piccioni, der zwar gleichfalls der Ansicht ist, daß Sinn und Wortlaut der PK die Suveränität Danzigs ausschließe [29]); aber — Piccioni kommt trotzdem zu dem Schluß, daß Danzig ein Staat ist. Woraus sich mindestens folgern läßt, daß jene besagte Streichung an sich nichts beweist. Im übrigen ist eine derartige Interpretationsmethode gerade bei der PK, die bekanntlich ein Kompromiß darstellt, ein zweischneidiges Schwert. Denn mit dem gleichen Recht kann man aus all den Veränderungen und Abstrichen, die sich der polnische Entwurf hat gefallen lassen müssen, gerade die entgegengesetzten Schlüsse ziehen *).

---

*) Treffend C. G. Bruns, Minderheitenrecht als Völkerrecht S. 3: Wie bei jedem Kompromiß kann man aus dem Unterliegen einer Auffassung nicht per argumentum e contrario auf das Obsiegen der entgegengesetzten

Am Ende seiner theoretischen Ausführungen wirft Makowski schließlich die Frage auf, wer nun die Suveränität über Danzig ausübe, da die Freie Stadt sie selbst nicht besitze [30]). Er scheidet dabei das Deutsche Reich aus, das die Suveränität an die Hauptmächte abgetreten habe, weiterhin die Hauptmächte, die mit der Gründung der Freien Stadt auf die Suveränität verzichtet hätten, und schließlich den VB, der, weder suverän noch Staat, nicht Inhaber irgendwelcher suveränen Rechte sein könne. So bleibt für ihn nur Polen übrig, „puisque, dans les conditions politiques de l'Europe actuelle, on ne saurait concevoir un territoire qui ne serait sous la souveraineté d'aucun Etat“ [31])!

Auch diese Behauptung ist durchaus anfechtbar. Sie beruht vielleicht auf Jellineks Äußerung [32]), daß nichtsuveräne Staaten nur durch den Willen suveräner Staaten entstehen können. Richtig ist daran im Sinne der herrschenden Lehrmeinung, daß durch Rechtsakt suveräner Staaten wenn überhaupt so nur nichtsuveräne Staaten entstehen können [33]).

Gerade das Völkerbundsrecht liefert aber z. B. mit den Mandaten ein Beispiel dafür, daß es theoretisch durchaus zweifelhaft ist, ob nicht auch andere Gebilde als Staaten oder suveräne Staaten über andere Gebiete Suveränität ausüben können [34]). So erscheint auch im Falle Danzig die Behauptung, der VB könne seiner Natur nach nicht die Suveränität über Danzig ausüben, von Makowski weder theoretisch begründet, noch durch die Praxis gestützt. Hier soll zu dem Problem selbst nicht Stellung genommen werden. Jedoch zeigt sich dabei, daß die herrschende Lehre auch insoweit mit ihrem Suveränitätsbegriff in eine Sackgasse gelangt ist, aus der sie nicht wieder herausfindet. Der Ausweg Makowskis — sozusagen faute de mieux — Polen die Suveränität über Danzig zuzusprechen, weil niemand anders sie ausüben kann, muß als eine Makowski wohl zwar erwünschte aber völlig negative Verlegenheitslösung bezeichnet werden, die Makowski positiv durch nichts begründet [35]). Im übrigen spielt auch hierbei jene versteckte Begriffsverschiebung vom Rechtsvoraussetzungs- zum Rechtsinhaltsbegriff der Suveränität eine nicht geringe Rolle.

Nach all dem ist es nicht mehr weiter verwunderlich, daß Makowski auf so gesicherter Grundlage aus der Nichtstaatlichkeit Danzigs ebenso weitreichende wie unrichtige Folgerungen zieht. Die Tatsachen, die vorher nicht in seine Deduktion gepaßt haben, werden nunmehr auf Grund der gewonnenen Ergebnisse interpretiert, statt daß an ihnen die Richtigkeit der Deduktion geprüft wird — eine neuerliche petitio principii.

Anzilotti [36]) macht anläßlich der Behandlung des völkerrechtlichen Protektorats folgende beherzigenswerten und all-

---

Auffassung schließen. . . . . es mag schon sein, daß die List der Idee manchen Sieg über die subjektiven Absichten der Menschen errungen hat.

gemein gültigen Ausführungen: „. . . Worauf es in Wirklichkeit ankommt, ist die Feststellung der Rechtslage des betreffenden Landes, wie es sich aus den geltenden Verträgen und dem bestehenden Gewohnheitsrecht ergibt. . . . Die Analogie . . . ist ein Maßstab, der mit großer Vorsicht anzuwenden ist, der vor allem weder mit dem wirklichen Analogieschluß . . . verwechselt werden darf, noch mit dem Verfahren, das darin besteht, daß man einen Tatbestand auf bestimmte Weise qualifiziert, um ihn unter die eine oder andere Gruppe allgemeiner Rechtsnormen, die zur Regelung gewisser Kategorien von rechtlichen Tatbeständen ausdrücklich vorher gebildet worden sind, subsumieren zu können" und an anderer Stelle [37]) „. . . daraus ergibt sich die absolute Notwendigkeit, jedes Verfahren zu vermeiden, das Geltung und Inhalt der positiven Rechtsnormen von derartigen wissenschaftlichen Klassifizierungen abhängig macht. . . . das geschilderte Verfahren ist ohne Zweifel aus dem Landesrecht übernommen worden; dabei läßt man aber außer Acht, daß das Landesrecht Normen für die verschiedenen Gattungen abstrakter rechtserheblicher Tatbestände geschaffen hat, während es im Völkerrecht solche Normen im allgemeinen nicht gibt."

Über diese Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind sich dem Sinne nach die Gelehrten theoretisch eigentlich durchaus einig *). Aber in der Praxis wird dauernd dagegen verstoßen, und Makowskis Arbeit bietet ein hervorragendes Beispiel dafür, wie man es insoweit jedenfalls nicht machen soll. Er leitet tatsächlich aus dem von ihm theoretisch gewonnenen Ergebnis Folgerungen her, für die er so etwas wie normative Kraft beansprucht. Mit dem positiv geltenden Recht gerät er freilich dabei dauernd in Widerspruch. (Vgl. z. B. seine Ausführungen über Danziger Staatsangehörigkeit S. 27, über den Rechtscharakter der Entscheidungen des HK S. 19 f. u. a. Der Nachweis im einzelnen ist dem zweiten Teil dieser Arbeit vorbehalten.)

Makowski kommt schließlich zu dem Endergebnis, daß die Freie Stadt ein „autonomer Gebietsteil Polens und die Danziger Bevölkerung eine besondere Gruppe polnischer Staatsangehöriger" sei [38]). Danzig ist nach ihm ein *Verwaltungsprotektorat* [39]), ein Begriff, von dem er behauptet, „qu' on appelle improprement un protectorat administrativ . . . nom, assez mal choisi d'ailleurs, mais d' usage courant" [40]). Makowski gibt eine Definition seines Verwaltungsprotektorates, die er aus den historischen Beispielen der Freien Stadt Krakau, der Ionischen Inseln und der Donaufürstentümer herauszieht. Auch hierfür gelten in verstärktem Maße jene Ausführungen von Anzilotti und Hatschek [41]).

---

*) Vgl. noch Jellinek S. 37; Kunz Staatenverbindungen S. 69, 82, 141 ff. (mit Zitaten): bes. Hatschek: Die Typen . . . dienen nur der Klassifikation und wirken nicht normativ . . .

Es braucht in diesem Zusammenhang nicht auf die in der Literatur keineswegs unstreitige Möglichkeit eines fruchtbaren Vergleichs zwischen den genannten völkerrechtlichen Gebilden eingegangen zu werden [42]) — ein Umstand, welcher der von Makowski anscheinend ad hoc aufgestellten Definition des Verwaltungsprotektorats einen durchaus zweifelhaften wissenschaftlichen Wert verleiht — es genügt festzustellen, daß selbst wenn man die Begriffsbestimmung als annehmbar bezeichnet, über die positive Rechtslage der Freien Stadt Danzig damit noch nichts ausgesagt ist. Denn die positiven Rechtsnormen, die den rechtlichen Bestand der Freien Stadt regeln, sind eben nicht etwa von jenem Begriff des Verwaltungsprotektorats abgeleitet oder abzuleiten, wie es nach dem, was Makowski aus diesem Begriff folgert und als positives Recht gelten lassen möchte, fast scheinen mag.

Zu ähnlichen Ergebnissen wie Makowski kommt Gonsiorowski in seinem Werk über den VB [43]). Seine Methode ist die gleiche wie die von Makowski; es gelten daher auch hierfür die bisher gemachten grundsätzlichen Ausführungen.

Auch Gonsiorowski steht auf dem Standpunkt, daß ein Staat ohne Suveränität kein Staat sei [44]). Auch seine Ausführungen darüber sind ein Beitrag zur Verwirrung des Suveränitätsbegriffes in der heutigen Lehre. Auch bei ihm trifft man auf die Unterscheidung von Suveränität und Suveränitätsrechten, mit der er schließlich doch nichts rechtes anzufangen weiß, weil er sich über ihren Wesensunterschied nicht klar wird.

Erwähnenswert und bezeichnend ist dabei, daß Gonsiorowskis Polemik gegen Schücking-Wehberg [45]), abgesehen von objektiven Unrichtigkeiten, erkennen läßt, daß er dem von der deutschen Staatsrechtstheorie herausgearbeiteten Begriff der Staatsgewalt und ihrer Unterscheidung von ursprünglichen und abgeleiteten Rechten ziemlich verständnislos gegenübersteht (wie seine Ausführungen auf S. 375 beweisen). Es ist dies allerdings beinahe verzeihlich: Waldecker [46]) hebt bei seiner historisch-kritischen Analyse des Begriffes der „substantiellen Staatsgewalt" treffend die Tatsache hervor, daß diese Lehre im Ausland kaum verstanden wird [47]).

Schließlich findet sich bei Gonsiorowski — es wurde schon erwähnt —, in gleicher Weise wie bei Makowski jene negative Konstruktion von der Suveränitätsausübung Polens über Danzig, deren Unhaltbarkeit bereits dargetan worden ist. Verwunderlich dabei ist nur, daß Gonsiorowski in den übrigen Teilen seines Werkes Anschauungen über Suveränität vertritt, die denen der Wiener Schule stark angenähert sind, zumal da er vom Primat der Völkerrechtsordnung auszugehen vorgibt [48]). Dabei hätte Gonsiorowski eigentlich der Widerspruch zu seinen Ausführungen über Danzig auffallen müssen (wie implicite aus den entgegengesetzten Ergebnissen hervorgeht, zu denen Verdroß

Verfassung S. 120 und Kunz, Staatenverbindungen S. 298 ff. folgerichtig hinsichtlich Danzigs gelangen *).

2.

Geneviève Levesque ist gleichfalls der Ansicht, daß Danzig kein Staat sei [49]). Dieses Ergebnis gewinnt sie durch jene Theorie des Suveränitätsbegriffes, die nun schon als etwas fragwürdig erscheinen muß. Auch ihre Vorstellungen darüber vermischen wahllos die verschiedenartigsten Bestandteile, die die Lehre bis heute darüber vorgebracht hat [50]**).

Nach ihr ist Suveränität ein relativer Begriff. Selbstverständlich, daß auch sie die Scheidung zwischen der Suveränität — l'autorité supérieure — die unteilbar ist, und den Suveränitätsrechten trifft. Diese muß ein Staat ausüben können, um suverän zu sein. Auf Grund der Feststellung, daß Danzig solche Rechte entweder nicht besitzt oder nur beschränkt ausüben kann, gelangt sie zu dem Schluß, daß die Freie Stadt nicht suverän also kein Staat sei.

Diese Deduktion krankt in sich an dem gleichen Fehler wie jene von Makowski und Gonsiorowski, nämlich der unscharfen Scheidung und endlichen Vermischung von Rechtsvoraussetzungs- und Rechtsinhaltsbegriff [51]). Es darf auf die bisherigen Ausführungen hierzu verwiesen werden. Bemerkenswert ist jedoch, daß Levesque auf Grund der gleichen Voraussetzungen, mit denen Makowski und Gonsiorowski hinsichtlich der Ausübung der Suveränität arbeiten, zu einem wesentlich anderen Ergebnis kommt als die beiden vorgenannten Schriftsteller. Sie stellt nämlich fest, daß die Ausübung der Suveränitätsrechte sich verteile zwischen dem VR, Polen und Danzig [52]), so daß infolge der Unteilbarkeit der Suveränität — „la souveraineté ou plus clairement tous les droits souverains ensemble", wie sie bezeichnenderweise sagt — keiner dieser drei Mächte die Suveränität — la compétence globale [53]) — zustehe ***). Da aber irgendjemand die Suveränität ausüben muß, so verfällt Levesque auf den Ausweg, sie den Hauptmächten zuzusprechen, denen sie s. Zt.

---

*) Vgl. hierzu noch die eingehende Besprechung seines Werkes in ZÖR VII S. 471 ff. von Kunz, der die Widersprüche im einzelnen aufzeigt und gleichfalls G.s These von der Suveränität Polens über Danzig für unbegründet hält. Treffend die Feststellung: „In manchen Punkten allerdings zeigt es sich, daß der Autor Pole ist . . . und ihn sein Polentum, vielleicht unbewußt, zu nicht haltbaren Lösungen führt" (S. 472).

**) vgl. Verzijl I. S. 377: Wie sehr die Mehrdeutigkeit des Wortes „Suveränität" manchen Autoren Schwierigkeiten bereitet, beweist klipp und klar die offensichtliche Begriffsverwirrung, welche die Argumentation Mlle. Levesques gegen den Staatscharakter und gegen die Suveränität Danzigs manchmal geradezu unverständlich macht.

***) vgl. dazu aber Piccioni a. a. O. S. 87 ff., der gerade behauptet, daß die bei ihm sogen. „externe Suveränität" auf die drei Rechtssubjekte VB, Danzig und Polen verteilt sei!

vom Deutschen Reiche übertragen worden ist, und die nicht darauf verzichtet haben [54]).

Diese Konstruktion entbehrt vielleicht nicht einer gewissen juristischen Logik, aber sie ist rein begriffsformalistisch und führt zu einem Ergebnis jenseits aller rechtlichen und politischen Tatsachen. Theoretisch würde die Meinung Levesques bedeuten, daß es einen Träger der Suveränität als nudum jus — der Rechtsvoraussetzungsbegriff der Suveränität — geben könnte, der als Rechtssubjekt ohne die Möglichkeit besteht, seine „compétence globale" geltend zu machen, da die Ausübung der Suveränitätsrechte sowohl im einzelnen wie in ihrer Gesamtheit ganz anderen Rechtssubjekten zusteht. Allein damit kennzeichnet sich das Bemühen um die Feststellung eines derartigen Suveränitätsträgers als überflüssige Begriffsspielerei, die höchstens zu Mißverständnissen führen kann. Aber auch positivrechtlich ist Levesques Konstruktion unhaltbar. Denn der rechtliche Tatbestand „Hauptmächte" kann nicht abstrakt, sondern nur in Beziehung auf einen konkreten Fall von Erheblichkeit sein, so z. B. als Signatare des Versailler Friedensvertrages u. a. Es kommt also immer auf den Einzelfall an, bei dem zu prüfen ist, ob den „Hauptmächten" noch Rechte zustehen, die sie in dieser Eigenschaft geltend machen können — man vergleiche den ähnlich gelagerten Fall im Memelkonflikt, bei dem die vier Signatarmächte des Memelstatuts, England Frankreich Italien Japan, die die „Suveränität" über das Memelgebiet an Litauen übertragen hatten, auf Grund dieses Tatbestandes einen Rechtsstreit gegen Litauen führen konnten (vgl. das Urteil des StIG vom 11. 8. 1932) [54a]).

Was Danzig anlangt, so waren die sogenannten Hauptmächte während ihres Koimperiums über Danzig Träger der Suveränität. Aber dieser Zustand ist durch die nachfolgenden internationalen Verträge beendet worden, die als Neuregelung des Gesamtstatus der Freien Stadt auch diejenige über die Suveränität allein schon begrifflich mitumfassen. Levesque verschweigt denn auch, worin sich die den Hauptmächten angeblich jetzt noch zustehende Suveränität eigentlich rechtlich auswirkt, während sie doch über die Suveränitätsrechte freilich nicht immer Richtiges zu sagen weiß [55]).

Immerhin muß festgehalten werden, daß sich jene Deduktion auf den gleichen theoretischen Voraussetzungen aufbaut wie das völlig andere Ergebnis von Makowski und Gonsiorowski. Unter diesen Umständen ist ein Zweifel wohl erlaubt, ob nicht vielleicht der Fehler schon in den Voraussetzungen liegt. Die weitere Darstellung wird diesen Zweifel nur bestärken.

Levesque kommt zu dem sie selbst wenig befriedigenden Ergebnis: „il n'est donc pas possible de ranger Dantzig dans une catégorie déjà définie du droit international; c'est un cas nouveau et particulièrement compliqué" [56]). Leider hat aber

auch sie in ihren Ausführungen nicht immer beherzigt, was sie selber schreibt, nämlich: „Ce n'est qu'en étudiant la situation de la Ville Libre en elle-même, et sans essayer de le rattacher à des précédents exemples, qu'on pourra en tirer les conséquences juridiques qu'elle comporte" [57]).

3.

Bouchereau's Beweisführung über die Nichtstaatlichkeit Danzigs unterscheidet sich von den vorhergehenden in wesentlichen Punkten. Sie vermeidet Fehler der eben besprochenen Arbeiten — aber nur um in ebenso grundsätzliche andere zu verfallen.

Der Angelpunkt seiner Ausführungen über den Staatscharakter der Freien Stadt ist ebenfalls der Suveränitätsbegriff. Die Suveränität ist nach ihm jedoch nicht Essentiale des Staatsbegriffs [58]). Er erkennt daher suveräne und nichtsuveräne Staaten an. Ja, im Gegensatz zu Makowski und Gonsiorowski räumt er ein, daß es sogar Staaten gibt, die keine völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit besitzen; zu solchen können nach ihm nichtsuveräne Staaten gehören [59]). Es ist also ersichtlich, daß Bouchereau von anderer Grundlage aus zu dem gleichen Ergebnis kommt wie die oben Genannten.

Seine Begriffsbestimmung der Suveränität stellt Bouchereau im Anschluß an Jellinek auf [60]): es ist die Fähigkeit der sogenannten Kompetenz-Kompetenz. Diese spricht er Danzig ab, da die Kompetenz der Freien Stadt durch den Versailler Friedensvertrag eingeschränkt sei, und zwar durch einen einseitigen Akt der Hauptmächte ohne Zustimmung oder Einflußnahme Danzigs.

Den nichtsuveränen Staat, dessen typischen Fall Bouchereau im protegierten Staat erblickt — es sei hier zunächst dahingestellt, ob dies zutrifft — kennzeichnet er als Staat, der durch eigenen Akt seine Unabhängigkeit zugunsten eines anderen Staates in gewisser Hinsicht beschränkt hat. Gewöhnlich liegt dem ein völkerrechtlicher Vertrag zugrunde [61]). Aber dieser Fall trifft für Danzig nicht zu; denn seine Unabhängigkeit ist nicht durch eigenen, sondern durch fremden Akt eingeschränkt worden. Auch kann es sich nicht durch eigenen Willen verpflichten oder beschränken. Insoweit ist die Begründung Bouchereaus also ungefähr die gleiche wie bei seiner Ablehnung der Suveränität Danzigs.

Die Nichtstaatlichkeit [62]) Danzigs schließlich begründet Bouchereau damit, daß es nicht einmal das Recht zur Selbstorganisation habe, nicht Herr seiner Verfassung sei, die es nicht selbständig ändern könne.

Im Gegensatz zu Makowski und Gonsiorowski, in Übereinstimmung mit Levesque stellt Bouchereau fest [63]), daß weder Polen noch der VB noch Danzig die Suveränität über die Freie Stadt innehaben, kommt aber, damit auch anderer Ansicht als

Levesque, zu dem Schluß, daß Danzig keiner Suveränität, keiner Staatsgewalt unterworfen sei. Da er indessen im Grunde auch der Ansicht ist, daß jedes Gebiet irgendeiner Suveränität unterliegen müsse, sich jedoch offenbar scheut, deswegen an dem Tatbestand vorbeizugehen, so scheint ihm der Ausdruck „territoire anormal", den das Völkerrecht nach seiner Behauptung eigens zu diesem Behufe „erfunden" hat, der Sachlage am ehesten gerecht zu werden: „C'est d'ailleurs la définition juridique qui dans l'espèce correspond le mieux à la réalité des choses". Deutlicher kann sich eine Verlegenheitslösung freilich kaum offenbaren. Man wird lebhaft an die bekannte Genusregel erinnert: Was man nicht deklinieren kann, das sieht man als ein Neutrum an!

Bouchereau scheitert im wesentlichen an der mangelhaften Bestimmtheit seines Staatsbegriffes. Das eine Mal arbeitet er mit einer völkerrechtlichen, das andere Mal mit einer staatsrechtlichen Begriffsbestimmung [64]). So kommt es dazu, daß seine Unterscheidung zwischen suveränem, nichtsuveränem und Nicht-Staat nichts weniger als zwingend und dazu noch reichlich verschwommen ist. Im Grunde fehlt es nämlich gerade an einer Unterscheidung; Bouchereau behauptet jedesmal das gleiche, ohne zu bemerken, daß ihm zwei verschiedene Staatsbegriffe durcheinanderlaufen: sowohl der suveräne soll sich vom nichtsuveränen, als dieser vom Nichtstaat durch die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Selbstorganisation unterscheiden. Im ersten Falle spricht Bouchereau von Befugnissen völkerrechtlicher Art, im zweiten von solchen staatsrechtlicher Art, ohne jedoch daraus die Einsicht zu gewinnen, daß die Begriffsbestimmung in jedem Fall andere Grundlagen und andere Ergebnisse haben muß — jedenfalls nach der herrschenden Lehre, auf der Bouchereau selbst fußt. So kann er weder theoretisch zur Klarheit noch praktisch zu einem haltbaren Ergebnis kommen. Zu dieser Verwirrung tritt ferner hinzu, daß er, der als Essentiale des Staatsbegriffes die Staatsgewalt — pouvoir étatique — bezeichnet, nur zu einer höchst ungenauen Erfassung dieses Begriffes kommt.

Die Staatsgewalt ist nach ihm nicht weiter ableitbare Befehlsgewalt, die mehr oder minder unabhängig sein kann — das ist eine wahre contradictio in adiecto [65])! „Au plus haut degré d'indépendance, il est souverain, mais il pourrait ne pas être souverain." Dieser Vorstellung liegt, wenngleich versteckt, die schon gekennzeichnete Vermischung von Suveränität als Rechtsvoraussetzungsbegriff und Suveränitätsrechten als Rechtsinhaltsbegriff zugrunde. Auch führt dies zu jener Art gleitender Skala, die jeden begrifflichen Unterschied zwischen Staat an sich, nichtsuveränem Staat und suveränem Staat — nach der Unterscheidung Bouchereaus [66]) — vermissen läßt. Es ist aber zweifellos seine Absicht, diese Unterschiede als qualitative in Erscheinung treten zu lassen [67]).

Auch Bouchereaus Versuch, die These von der Nichtstaatlichkeit Danzigs zu begründen, muß als mißglückt bezeichnet werden.

Als bemerkenswert sei schließlich noch festgestellt, daß sich alle vier bisher genannten Autoren zwar darüber einig sind, daß die Freie Stadt nicht als völkerrechtliches Protektorat — weder des VB noch Polens — zu betrachten sei, daß aber ihre Begründung dafür verschieden und zum Teil einander widersprechend ist [68]). Bouchereau betrachtet den protegierten Staat als Musterfall des nichtsuveränen Staates, während Makowski, Levesque und Gonsiorowski gerade davon ausgehen, daß der protegierte Staat suverän sei [69]). Schuld an diesen — vielleicht nur scheinbaren — Widersprüchen ist hauptsächlich die Verwirrung des Suveränitätsbegriffes. Hier diene die Feststellung als weiterer Beleg für die Unfähigkeit der bisher erörterten Ansichten, zu einem einwandfreien Ergebnis zu kommen *).

II. Danzig als Staat.

Die Meinung, daß Danzig ein Staat sei, ist die im Schrifttum durchaus überwiegende, wenn sie auch nicht einheitlich begründet wird. So teilen sich die Meinungen wieder in jene, die Danzig als nichtsuveränen Staat und die, welche die Freie Stadt als suveränen Staat behandeln. Dazwischen schiebt sich die Kategorie der Halbsuveränität [70]), die von den einen noch als Suveränität, von den anderen schon als Nichtsuveränität angesehen wird [71]).

Gleichzeitig stehen die Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt der Einreihung Danzigs in irgendeine Klasse der bisher bekannten Staatenverbindungen, wobei das Verhältnis Danzigs zu Polen und dem VB den Ausgangspunkt bildet.

a) Danzig als nichtsuveräner Staat.

Eingehend ist diese Ansicht von Verzijl [72]) und von Redslob [73]) begründet worden.

Sie wird ferner vertreten von dem polnischen Professor Kutrzeba [74]), der gleichzeitig Danzig für eine Art Protektorat Polens hält, indem er meint, der Begriff Protektorat gebe schließlich noch am ehesten die Rechtslage wieder. Also auch

---

*) Der Ansicht, daß Danzig kein internationales Rechtssubjekt, also auch kein Staat sei, ist schließlich noch der polnische Professor Ehrlich; die Freie Stadt ist nach ihm ein Gebiet, „das organisiert wurde, um Polen . . . . den Zugang zum Meer zu sichern, nach außen hin durch Polen vertreten wird, d. h. in internationalen Beziehungen grundsätzlich polnisches Gebiet, jedoch unter Wahrung der Kompetenzen des VB, darstellt". — Ehrlich, Gdańsk; Lemberg 1926, S. 29, 91 — zitiert nach Ostlandberichte III S. 99. Eine eingehende Auseinandersetzung mit Ehrlichs Arbeit ist dem Verfasser zur Zeit leider nicht möglich, da er die polnische Sprache nicht beherrscht. Das gleiche gilt für die zitierten Werke von Kutrzeba und Firstenberg.

bei Kutrzeba kehrt der Gedanke wieder, daß ein protegierter Staat ein nichtsuveräner Staat sei.

4.

Verzijl schickt seiner Betrachtung jene bereits zitierten Sätze Anzilottis [75]) voraus, die die Fragwürdigkeit völkerrechtlicher Klassifikationen bei dem heutigen Rechtszustande betreffen; er betont ferner, daß bei dem Vorhandensein größter Mißverständnisse und Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt von Begriffen wie Staat Suveränität Rechtssubjekt usw. „es häufig nicht einmal möglich ist, sogar bei feststehendem juristischem Tatbestand, eine allgemein anerkannte Klassifikation des betreffenden Rechtsverhältnisses oder der betreffenden Rechtserscheinung vorzunehmen“ [76]).

Man muß anerkennen, daß Verzijl diesen unbestreitbar richtigen Hinweis seiner Studie wirklich als Leitmotiv zugrunde legt. Dennoch scheitert auch er an den von ihm selbst hervorgehobenen Eigenarten der noch geltenden Theorien in Staats- und Völkerrecht.

Verzijl umreißt zunächst das positiv geltende Recht über die Freie Stadt und gibt sodann „einige der bedeutendsten, bisher verfochtenen Konstruktionen“ wieder, die nach ihm ein „recht chaotisches Bild“ ergeben [77]). Er zieht daraus die Folge: „Wenn sich aus diesem Chaos etwas Sicheres ergibt, so ist es wohl dies, daß der Rahmen der überlieferten völkerrechtlichen Kategorien, welche die Völkerrechtwissenschaft aus älteren Rechtserscheinungen herausgebildet hat, für die jüngsten Neubildungen (man denke auch an das Saargebiet und die Mandate) viel zu starr ist, und daß deshalb die Zeit für eine gründliche Revision des herkömmlichen Klassifikationsapparates überreif ist“ [78]).

Hier sei eine grundsätzliche durch die Gedankengänge dieser Arbeit bestimmte Bemerkung eingeschaltet. So richtig und notwenig Verzijls Feststellung und Forderung auch ist — das gesteckte Ziel wird man damit nicht erreichen. Denn sie enthält nur die eine Seite der Aufgabe. Dem Positivismus, auf dessen Boden auch Verzijl steht, kann es nicht gelingen, zu grundsätzlicher Erfassung des Problems zu gelangen, solange er die politischen Tatsachen als Gegebenheiten hinnimmt, die insoweit keiner Kritik unterliegen, als sie den „metajuristischen“ Stoff für die juristische Formung darstellen. Darüber hinaus ist es notwendig und auch möglich, eine unmittelbar rechtliche Wertung der Tatsachen selbst vorzunehmen — freilich nicht mit den Mitteln positivistischer Rechtslehre. In dieser Arbeit soll versucht werden zu zeigen, daß rechtliches und politisches Bild nur Projizierung des gleichen Tatbestandes auf zwei verschiedene Ebenen, nicht aber nur das eine notwendige Gegebenheit des anderen ist. Wenn es richtig ist — und dem objektiven Inhalt nach wird dies weder von Freund noch Feind im wesentlichen

bestritten — daß Danzig politisch „ein unsinniges und unmoralisches Paradoxon“ [79]) ist, so muß sich diese Tatsache als solche auch von der Sphäre des Rechts her unmittelbar erweisen lassen, und zwar in den dieser Sphäre eigentümlichen Formen. Die angeführte Äußerung Verzijls kann danach nur eine halbe Einsicht bedeuten.

Verzijl kommt zu folgenden „Schlußfolgerungen betreffend die Rechtslage der Freien Stadt“ [80]): „Die Freie Stadt ist ein, als internationales Rechtssubjekt mit stark beschränkter Handlungsfähigkeit anzuerkennender, mit bestimmten Staatsdienstbarkeiten zugunsten Polens belasteter, nichtsuveräner Staat, der, was die Führung seiner auswärtigen Angelegenheiten anbelangt, in gewissen Hinsichten von Polen, und, was die freie Betätigung seines Verfassungslebens und den Schutz seines Gebietes betrifft, vom VB abhängig ist. Dieses Abhängigkeitsverhältnis findet aber weder in dem überlieferten Begriff des Protektorates noch in demjenigen der Halbsuveränität eine entsprechende Bezeichnung“ [81]).

Augenscheinlich ist das eine stark verklausulierte Erklärung. Aus welcher Stellungnahme zu den bestimmenden Problemen Staat und Suveränität heraus unterbaut Verzijl seine These?

„Ein Gemeinwesen ist ein Staat, nicht weil es, vielleicht mit Unrecht, gelegentlich so bezeichnet wird, sondern weil es gewissen, von der Wissenschaft als Essentialia des modernen Staatsbegriffes anerkannten Merkmalen entspricht“ [82]).

Diese Essentialia sind nach Verzijl der herrschenden Lehre gemäß Staatsgebiet Staatsvolk und Staatsgewalt. Da im Falle Danzig die ersten beiden Merkmale unzweifelhaft gegeben sind, ferner aber auch eigene Staatsgewalt, so ist Danzig „trotz gewisser Bedenken“ als Staat anzusehen [83]). Denn die Danziger Staatsangehörigen haben nur ihrer eigenen Obrigkeit zu gehorchen und sind keiner anderen Gewalt, weder des VB noch Polens, unmittelbar unterworfen. Die Geltung gewisser Staatsdienstbarkeiten ändert dies Verhältnis grundsätzlich nicht. Danzig hat sich seine Verfassung wenn auch unter VB-kontrolle selbst gegeben, „und kraft dieser steht der Freien Stadt eine im Prinzip unbegrenzte und von keiner höheren Autorität abgeleitete höchste, d. h. staatliche Gewalt über ihr Gebiet und ihre Bewohner zu“ [84]).

Indessen leugnet Verzijl ihre Suveränität. Nach Darlegung der verschiedenen möglichen Suveränitätsbegriffe und ihrer Verwirrung zieht Verzijl für die Begriffsbestimmung die „unter Umständen mit Suveränität synonymen“ Begriffe der Staatsgewalt und der Unabhängigkeit heran und teilt danach in innere und äußere Suveränität. „Nach innen (unten) ist die Suveränität gleichbedeutend mit der Staatsgewalt . . . . Nach außen hin ist die Suveränität gleichbedeutend mit völkerrechtlicher Unabhängigkeit“ [85]).

Die „innere Suveränität" steht danach Danzig in vollem Umfange zu, ohne daß die Freie Stadt sie etwa mit Polen zu teilen hätte. Sie ist Danzig automatisch mit der Konstituierung als Freie Stadt zugefallen [86]). Dagegen fehlt ihr die „äußere Suveränität":

1. in Beziehung auf Polen, da Danzig bei Führung seiner auswärtigen Angelegenheiten durch Polen im Konfliktsfalle seine Interessen hinter die polnischen stellen lassen muß;

2. in Hinsicht auf den VB, von dem Danzig infolge der dauernden VB-kontrolle über sein Verfassungsleben und infolge des Rechts des VB die Verteidigung der Freien Stadt selbständig zu organisieren, in besonderer Weise abhängig ist [87]).

Danzig unter diesen Umständen dennoch die Suveränität zuzusprechen "hieße dem Begriff der Suveränität jeden vernünftigen Inhalt nehmen" [88]).

Die „äußere Suveränität" sieht also Verzijl doch wohl als die eigentliche Suveränität an; denn „weil der Freien Stadt nach außen und oben hin die Unabhängigkeit fehlt, kann sie nicht als suveräner Staat anerkannt werden." Für diesen Zustand den Ausdruck „halbsouverän" anzuwenden, hält Verzijl für einen „unratsamen Anachronismus"[89]).

Man kann füglich bezweifeln, ob durch Verzijls Gedankengänge und ihre Anwendung der Staats- und Suveränitätsbegriff und damit insoweit das Danziger Problem wirklich eine einwandfreie Klärung erfahren habe.

Was Verzijls Staatsbegriff anlangt, so stützt er sich auf die herrschende sogenannte Staatselemententheorie und die durch Labands und Jellineks grundlegende Ausführungen zur Vorherrschaft gelangte Lehre von der Staatsgewalt [90]).

Kelsen hat jene Lehre von den Elementen, deren Zusammentreffen angeblich begrifflich und tatsächlich das Wesen des Staates ausmachen soll, in ihrem Wesen treffend gekennzeichnet, wenn er schreibt: „Der Staat wird so zu einem irgendwie körperlichen, sohin raumfüllenden Ding, einem konglomeratartig aus drei Bestandteilen zusammengesetzten Wesen . . . . Dabei wird der Staat nicht nur als das aus diesen drei Teilen zusammengesetzte Ganze betrachtet, sondern — seltsamerweise — auch mit jedem einzelnen dieser Teile identifiziert. Bald verwendet man die Bezeichnung des Staates ganz in der Bedeutung eines bestimmten Gebietes, in einem geographischen Sinn also, bald versteht man unter »Staat« ausschließlich das Volk, meint also eine personale, keine territoriale Einheit. Bald hat man wieder nur die Staatsgewalt oder gar nur ihre obersten Organe im Auge, wenn man von »Staat« schlechthin spricht" [91]). Kelsen nennt dies mit Recht eine „Verschiebung des Problems". Beispiele dafür bot bereits die bisherige Darstellung: Makowski, Levesque, Gonsiorowski, Bouchereau z. B. „konstruierten" im Grunde lediglich vom Begriff der Staatsgewalt aus.

Von gänzlich anderen Voraussetzungen als Kelsen ausgehend bezeichnet Smend [92]), der Kelsens Kritik jedoch im Negativen zustimmt, das Denken der herrschenden Lehre insoweit als räumlich-statisch, als es Menschen, Gebiet und Staatsgewalt körperlich zusammenordnet. Die Voraussetzungen dieses juristischen Denkens sind nach Smends anschaulicher Ausdrucksweise „mechanistisch-verräumlichend“ [93]).

In der Tat kann diese Zusammenordnung höchstens ein negatives Kriterium abgeben, insofern als man selbstverständlich sagen kann, daß ohne ein *Volk* kein Staat bestehen kann. Damit ist aber nur ausgedrückt, daß „der Staat“ Beziehungen zwischen Menschen begreift [94]). Über die Notwendigkeit des Elementes *Gebiet* ist man sich keineswegs völlig einig — sei es, daß man sie begrifflich leugnet, sei es, daß man unter Verweisung auf „Nomadenstaaten“ auch in tatsächlicher Hinsicht jedenfalls ein bestimmtes Staatsgebiet nicht für erforderlich hält [95]). Auch hier liegt zunächst implicite die Selbstverständlichkeit zugrunde, daß der Mensch naturnotwendig an den Boden gebunden ist. Positiv sagt jedenfalls das Vorhandensein dieser beiden „Elemente“ noch nichts über die eigentliche Staatsqualität aus. Es ist daher nicht erstaunlich, daß sich jede wesentliche Argumentation letztlich doch an dem Begriff der *Staatsgewalt* [96]) orientiert, um den Unterschied zu anderen sogen. Gebietskörperschaften herauszuarbeiten. Damit ist aber die begriffliche Notwendigkeit der beiden Elemente Volk und Gebiet als besonderer Wesensmerkmale des Staates durchaus zweifelhaft geworden; ihre Bedeutungslosigkeit als entscheidendes Kriterium des Staatsbegriffes der herrschenden Lehre offenbart deutlich, daß sie wirklich nur mechanistisch-räumlich gedacht und statisch-körperlich zusammengeordnet sind [97]).

Innerhalb der herrschenden Lehre sind denn auch, nicht weiter verwunderlich, über Volk und Gebiet Anschauungen im Schwange, die unter der Flagge „juristischer Betrachtungsweise“ der wirklichen Bedeutung dieser beiden Tatbestände für den „Staat“ anscheinend ziemlich verständnislos gegenüberstehen [98]).

Daß endlich der Staatsbegriff der herrschenden Lehre auch den Ansprüchen, die das Völkerrecht an ihn stellen muß, nicht gewachsen ist [99]), belegt die skeptische Äußerung eines so durchdringenden Forschers wie Anzilotti: „Ferner ist es augenfällig, daß während einerseits die sogen. allgemeine Staatslehre bezüglich der wesentlichen Kriterien des Staatsbegriffes alles andere als gesichert und zuverlässig ist, andererseits wesenhafte Analogien evident sind zwischen den übereinstimmend mit dem Namen Staat bezeichneten politischen Verbänden und anderen solchen Verbänden, die entweder . . . . diese Bezeichnung nicht erhalten haben, oder denen sie . . . . . heftig bestritten worden ist, und die dennoch Subjekte der Völkerrechtsordnung geworden sind“ [100]).

Muß man also den Staatsbegriff, auf welchem auch Verzijl

aufbaut, schon aus den angeführten Gründen als problematisch bezeichnen, so wird seine Fragwürdigkeit noch offenbarer, wenn man Verzijls Ausführungen über die Staatsgewalt und in Verbindung damit über die Suveränität der Kritik unterwirft. Auch er fällt den Tücken der herrschenden Verwirrung zum Opfer, obwohl er ihre Gefahren ausdrücklich vermeiden wollte [101]).

Auch bei Verzijl ist nolens volens die Staatsgewalt zum entscheidenden Kriterium geworden. Sie ist „im Prinzip unbegrenzte und von keiner höheren Autorität abgeleitete höchste, das heißt staatliche Gewalt" [102]). Das ist nichts anderes als Jellineks „rechtlich nicht weiter ableitbare, daher ursprüngliche Herrschergewalt [103]).

Wiederum Kelsen hat scharfsinnig die inneren Widersprüche auch dieser Definition nachgewiesen [104]). Er zeigt auf, daß es der herrschenden Lehre „nicht gelungen ist, den Begriff des Staates unter Verzicht auf das Merkmal der Suveränität zu begründen, ein sicheres Unterscheidungsmerkmal gegenüber den dem Staat unterstellten Ordnungen (Gemeinde, autonome Provinz) aufzuzeigen" [105]), wie sie es sich zur Aufgabe gesetzt hat.

Denn jene „ursprüngliche Herrschergewalt" ist in Wahrheit nichts anderes, als suveräne Gewalt, wie denn Jellinek als negative Bedeutung der Suveränität gerade die Unableitbarkeit bezeichnet [106]). So zeigt sich, daß nach Jellineks eigenen Ausführungen der angeblich nicht suveräne Staat „von vornherein schon als wesentlich mit Suveränität begabt", Jellineks Beweisführung also mißglückt ist [107]).

Wie zutreffend Kelsens Kritik ist, ergeben auch die Ausführungen Verzijls. Verzijl kann nicht umhin, jene „ursprüngliche Staatsgewalt" mit innerer Suveränität gleichzusetzen, womit er, wenn auch verschleiert, zugibt, daß ohne den Begriff der Suveränität als Wesensmerkmal des Staates selbst im Rahmen der herrschenden Lehre nicht auszukommen ist. Da er jedoch — wie auch Jellinek und die herrschende Lehre — auf dem Standpunkt steht, daß es nichtsuveräne Staaten gebe [108]), so rettet sich Verzijl zur Aufrechterhaltung des Prinzips in jene Teilung der Suveränität in eine innere und eine äußere [109]).

Aus Verzijls Ausführungen geht nun keineswegs deutlich hervor, wie das Verhältnis zwischen innerer und äußerer Suveränität beschaffen sein soll — er setzt anscheinend innere Suveränität mit Staatsgewalt und äußere mit Unabhängigkeit gleich [110]). Damit entkleidet er allerdings den Suveränitätsbegriff als solchen jedes eigenen Inhalts — und wirft dies gleichwohl fast in gleichem Atmezuge Anderen vor! [111])

Die Teilung in innere und äußere Suveränität ist zwar gebräuchlich, darum aber nicht weniger zu verwerfen [112]). Die Vertreter der herrschenden Lehre selbst halten die Suveränität bei dem Ausschließlichkeitscharakter ihres Suveränitätsbegriffes für unteilbar [113]). Einen kritischen Nachweis der Begriffsver-

mischung, die jener Vorstellung zugrundeliegt, gibt Kelsen [114]). Zunächst birgt sie „den Widerspruch zwischen dem Prinzip der Staatssuveränität und einem diesem entgegengesetzten Grundsatz". Ferner liegt ihr die unbewußte Umdeutung des formalen Begriffs der Suveränität zu einem Rechtsinhaltsbegriff zugrunde [115]). Auch bei Verzijl tritt dies zutage, wenn er die Beschränkung Danzigs in der Ausübung seiner Suveränität für entscheidend genug ansieht, der Freien Stadt die „äußere", d. h. jedoch die Suveränität schlechthin, abzuerkennen. Das ist indessen im wesentlichen der gleiche Gedankengang, auf Grund dessen Makowski zur These von der Nichtstaatlichkeit Danzigs kommt — in gewissem Sinne sogar folgerechter als Verzijl.

Verzijl gelingt es nicht vom Standpunkt der allgemeinen Staatslehre aus davon zu überzeugen, daß Danzig zwar ein Staat aber kein suveräner Staat sei, ebensowenig wie seine Beweisführung von der Theorie des Völkerrechts her befriedigen kann. Hier gelingt es ihm infolge der Ungeklärtheit des Suveränitätsbegriffes nicht, die notwendigen Beziehungen zwischen diesem Begriff, dem Staatsbegriff und dem der Völkerrechtssubjektivität herzustellen. Alle drei Begriffe laufen bei ihm beziehungslos nebeneinander. So ist es möglich, daß Verzijl, der die Freie Stadt — an sich zutreffend — als internationale Rechtspersönlichkeit ansieht, grundsätzlich behauptet, internationale Rechtsfähigkeit komme jedem Gemeinwesen, Staat oder Nichtstaat, zu, das in der zwischenstaatlichen Rechtsordnung als unmittelbarer Normadressat betrachtet wird [116]). Dieser Satz schließt sich offenbar an Anzilotti an — nur sagt dieser in Wirklichkeit etwas ganz anderes, nämlich: „Will man im Völkerrecht von Staaten sprechen . . . . so muß es vollkommen klar sein, daß es sich um Staaten in völkerrechtlichem Sinne, nicht aber im soziologischen, geschichtlichen oder staatsrechtlichen Sinne handelt. Staat im Völkerrecht ist gleichbedeutend mit Normadressat, Subjekt der Rechtsordnung, ganz gleich ob dieser Begriff sich mit dem Staatsbegriff anderer Disziplinen deckt oder nicht" [117]). Diese Unterscheidung läßt Verzijl nicht bloß in seinen Worten, sondern auch in seinen Gedanken vermissen, obwohl er sie anzuerkennen scheint. Daß im übrigen die herrschende Lehre [118]) nur den Staaten Völkerrechtssubjektivität zuerkennt, Verzijl mit seiner unklaren Bestimmung also zwischen zwei Stühlen sitzt, sei noch angemerkt.

5.

Redslob widmet in seinem Werk über den VB Danzig einen besonderen Abschnitt [119]:

Nach ihm ist die Freie Stadt ein Staat, da sie unter originärer Staatsgewalt lebt [120]); indessen ist die Konstituierung in vorgeschriebenen engen Grenzen erfolgt. Polen hat in Konsequenz seiner Führung der Danziger auswärtigen Angelegen-

heiten „plein pouvoir“ beim Abschluß von Verträgen für Danzig, ist jedoch verpflichtet, „de remplir cette tâche en sauvegardant de son mieux les interêts qui lui sont confiés“ [121]). Redslob stellt anschließend fest: „voici donc la Ville de Dantzig placée dans une situation hybride“ [122]) und vergleicht die Freie Stadt — charakteristisch übrigens für die Art seiner Diktion — mit einem Kind, das einarmig zur Welt gekommen ist [123]).

Die Suveränität spricht er dem Staat Danzig ab, da er unter dem Willen des VB steht — „sous la domination médiate et limitative d'un autre Pouvoir“ [124]). In der Kapitelüberschrift spricht er von Danzig als „Etat limité sous la domination souveraine de la S. d. N.“ [125]), um sich schließlich für die Bezeichnung „souveraineté retenue“ [126]) zu entscheiden. Es bleibt allerdings Redslobs theoretisches Geheimnis, warum jene Herrschaft mit einmal suverän sein soll; und dies auch trotz der Behauptung, daß das „imperium d'ordre supérieur (des VB) virtuellement omnipotent“ sei [127]).

Jedoch soll auch an dieser Stelle nicht vorenthalten bleiben, worin nun eigentlich nach der Vorstellung Redslobs der Sinn dieser „virtuell allmächtigen suveränen“ Herrschaft des VB über Danzig liegt: „En un mot, la S. d. N. perpétuera le statu quo (vom Verf. gesperrt), elle le défendra contre tout empiétement . . .“ [128])!

Schließlich stellt Redslob noch einen besonders das Verfassungsrechtliche streifenden Vergleich zwischen Danzig und den Neustaaten Oklahoma, Arizona und Neu-Mexiko der Nordamerikanischen Union an [129]), bei dem allerdings weder das tertium comparationis noch sein systematischer Wert so recht einleuchtend erscheint.

Redslobs Ergebnisse sind den gleichen Einwänden ausgesetzt wie die von Verzijl, mit dem er die theoretischen Grundlagen der herrschenden Lehre — Redslob zitiert Jellinek besonders oft — gemeinsam hat. Seine Ansichten über Staat, Staatsgewalt und Suveränität sind durchaus die der herrschenden Lehre [130]), folglich auch seine Unklarheiten und Widersprüche — getaucht freilich in die besondere Luft französischer Denkweise.

b) Danzig als halbsuveräner Staat [131]).

Die Vertreter der Ansicht, daß die Freie Stadt ein halbsuveräner Staat sei, treten vorwiegend von der Völkerrechtstheorie an das Problem heran, indem sie sich mit der Untersuchung der internationalen Rechtsbeziehungen Danzigs befassen.

Zu ihnen gehört u. a. besonders von Liszt-Fleischmann [132]); Oppenheim-Roxburgh [133]); ferner Strupp [134]) und Schücking-Wehberg [135]). Auch von Bülow [281]) ist in diesem Zusammenhang zu nennen.

Als völkerrechtliche soll ihre Ansicht in einem besonderen Abschnitt gewürdigt werden. In diesem Zusammenhange ist der Umstand wesentlich, daß die genannten Autoren die Definitionen der herrschenden allgemeinen Staatslehre, soweit sie darauf aufbauen, ohne weiteres übernehmen [136]).

Als Beispiel dafür seien Schücking-Wehberg angeführt, die sich (besonders in der neuesten, 3. Aufl.) ausführlich mit Danzig beschäftigen [137]).

Auch nach ihnen ist die Freie Stadt ein Staat, da die drei bekannten Staatselemente vorhanden sind, Danzig eigene Gebiets- und Personalhoheit hat und ursprüngliche, nicht abgeleitete Staatsgewalt ausübt.

Insoweit bestehen auch gegen die genannten Autoren die bisherigen kritischen Einwendungen.

c) Danzig als suveräner Staat.

Die These, daß die Freie Stadt ein in jeder Beziehung suveräner Staat sei, ist zuerst von Loening [138]) und Pfeuffer [139]) vertreten worden.

Ihnen haben sich mit im wesentlichen gleicher Begründung zahlreiche Schriftsteller angeschlossen; besonders seien genannt: Crusen [140]), Harder [141]), Schroeder [142]).

Wenn der folgenden Darstellung hauptsächlich Schroeders Arbeit zugrunde gelegt wird, so geschieht dies nicht deshalb, weil sie ihre Ansicht besonders selbständig und neuartig vertritt, sondern weil sie die theoretischen Grundlagen dieser Ansicht besonders ausführlich wiedergibt. Auf den gleichen Grundlagen bauen allerdings mehr oder minder stillschweigend auch die andern eben genannten Schriftsteller auf, unter denen besonders Loening und Crusen im eigentlichen Sinne als die ersten und selbständigen Verfechter der Lehre von der Suveränität Danzigs zu gelten haben. Schroeder schließt sich lediglich an sie an; aber seine Begründung der Ansicht charakterisiert in ihrer Ausführlichkeit auch die anderen Autoren, von denen Schroeder sie herleitet. Seine Arbeit eignet sich deshalb besonders für die folgende Untersuchung, ohne daß damit ein Werturteil hinsichtlich des wissenschaftlichen Ranges und der Bedeutung abgegeben werden soll.

6.

Schroeder legt seinen Ausführungen ausdrücklich „die heute herrschende Staatstheorie“ Laband-Jellinekscher Prägung zugrunde. „Sie hat in Klarheit und Einfachheit ihren wesentlichsten Vorzug“, wie er meint [143]).

Er trennt „Staatsgemeinschaft“ als den „soziologisch-realen Staatsbegriff“ von „Staatsperson“ als „begrifflich abstrahierte (nicht reale) Person“ und als den „durch die bereits vorhandene Rechtsordnung bestimmten rechtlichen Begriff“; beides unterscheidet sich grundlegend voneinander [144]). So gelangt er zu der

Theorie vom Staat als Rechtssubjekt, und „dieses Rechtssubjekt ergibt sich aus einer, auf logischer Abstraktion beruhenden Vorstellung“ [145]).

Um das Vorhandensein eines „Staates“ festzustellen, muß zunächst das Dasein einer „Staatsgemeinschaft“ geprüft werden. Dies kann, wie sich aus obigem ergibt, nur mit außerrechtlichen Mitteln festgestellt werden; denn die soziologische Gemeinschaft selbst ist Voraussetzung einer Rechtsordnung.

Das „Faktum“ der Staatsgemeinschaft gründet sich auf die drei Staatselemente. Das wichtigste Element, die staatliche Herrschergewalt, muß auf eigenem Rechte beruhen. „Das Dasein des Staates muß rechtlich auf seinem Willen, d. h. auf seinem eigenen Recht beruhen“ [146]). Dies ist auch das den Staat von allen anderen Verbänden oder Gebietskörperschaften qualitativ unterscheidende Merkmal.

Auch die Verfassung als Organisationsform des Staates muß auf eigenem Willen beruhen. „Die Verfassung kann an sich von anderen geschaffen werden, muß aber als von dem Staat geschaffen angesehen werden, muß ihm als eigene zugerechnet werden“ [147].

Dies ist nach Schroeder bei der Freien Stadt Danzig der Fall. (Sie hat insoweit im Freistaat Krakau des Jahres 1815 historisch und rechtlich einen Vorgänger.) „Danzig wird nicht eingesetzt, nicht durch einen Rechtsakt begründet — trotzdem der Freistaat faktisch von anderen geschaffen wurde, ist er doch aus sich heraus Staat“ [148]).

Wesentlich ist wiederum, was er über die Suveränität vorträgt [149]). „. . . . Suveränität ist neben der Fähigkeit zur Selbstorganisation und neben der Unteilbarkeit, eine — im übrigen nicht wesentliche — Eigenschaft der Staatsgewalt . . . ist superlativ, begrifflich unbeschränkbar und unteilbar“ [150]). Sie kann daher nicht in äußere und innere Suveränität geteilt werden. Getreu der herrschenden Lehre folgert Schroeder aus seiner Definition, daß nichtsuveräne Staaten möglich sind; „denn sonst müßte man die staatsrechtliche Natur des Bundesstaates leugnen“ [151]).

Suveränität ist nach Schroeder von völkerrechtlicher Rechts- und Handlungsfähigkeit zu scheiden. Im Hinblick auf die staatsrechtliche Stellung der Staaten bildet die Suveränität das Kriterium; für die völkerrechtliche Unterscheidung ist auf ihre völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit abzustellen. Da Danzig staatsrechtlich keinem anderen suveränen Staat als nicht suverän untergeordnet ist, so ist es selbst suverän. Makowskis gegenteilige Stellungnahme geht, wie Schroeder ausführt, darauf zurück, daß er Suveränität und Völkerrechtssubjektivität nicht trennt. In der Tat ist dies einer der Mängel der Beweisführung Makowskis, die seine Ergebnisse so fragwürdig machen [152]).

Zutreffend stellt Schroeder die Völkerrechtssubjektivität Danzigs fest, die auf zwischenstaatlicher Anerkennung beruht [153]).

Loening [154]), Pfeuffer [155]), Crusen [156]*) bauen ihre Ausführungen, ausdrücklich oder stillschweigend, auf den Theorien der herrschenden Lehre auf, so daß sich insoweit eine besondere Darstellung erübrigt.

Die Einwände, die gegen solche Beweisführung zu erheben sind, decken sich zum Teil mit den gegenüber Verzijl gemachten; es kann also auf sie verwiesen werden. Dies betrifft besonders den aus den drei Elementen zusammengesetzten Staatsbegriff. Bei Schroeder treten manche Voraussetzungen der Lehre jedoch noch schärfer hervor als bei Verzijl, so die grundlegende Ansicht, daß es sich bei der *Staatsperson* als Rechtssubjekt um eine logische Abstraktion handele, bei der *Staatsgemeinschaft* um eine jenseits rechtlicher Erkenntnis liegende soziologische Tatsache.

Die Schwierigkeiten, die sich für die herrschende Lehre aus dieser Scheidung ergeben, die dann doch wieder „widerspruchsvoll aufgegeben" [157]) wird, hat zuletzt Kelsen aufgezeigt [158]). Die Aussage, daß der Staat eine soziale Realität sei, bringt das entscheidende Kriterium für den Begriff Staat doch nicht bei [159]), soweit sie nur auf soziologische Prozesse abstellt; indessen wird durch die Vorstellung der Staatseinheit, mit der man arbeitet, schließlich wieder ein juristisches Kriterium eingeführt [160]). „Schon diese Problemlage verrät deutlich die Tendenz zur Fiktion, d. h. als Sein zu behaupten, was nur als Sollen begründet werden kann" [161]).

Die „Abstraktionstheorie" Jellineks verwahrt sich allerdings gegen den Vorwurf des Fiktionalismus, ohne ihn jedoch ernstlich widerlegen zu können [162]). Bei ihrem Dualismus zwischen Natur und Geist [163]) erscheint es ihr nicht möglich, den Staat wirklich als reale Erscheinung in den Bezirk des Rechts einzuführen, sie bedient sich vielmehr dazu der Abstraktion einer Staatsperson, eines „einheitlichen Staatswillens" [164]). In der Folge ist es jedoch nicht ganz verständlich, daß bei der mindestens der Wirkung nach vorgenommenen Gleichsetzung des Staatswillens mit der Staatsgewalt [165]) — die übrigens auch nicht einmal widerspruchslos erscheint [166]) — diese Staatsgewalt jenen substantiellen Charakter erhalten kann, den Waldecker der Staatstheorie eingehend nachweist [167]). Ebensowenig vermag die herrschende Lehre die Verwandlung der begrifflichen Gleichordnung des Soziologischen und Juristischen [168]) in eine kausale

*) mit der Definition: Danzig ist ein unabhängiger Staat und selbständiges Mitglied der völkerrechtlichen Gemeinschaft unter dem Schutze des VB; Polen hat gegenüber Danzig als Staatsservituten zu bezeichnende Rechte, denen aber wichtige Pflichten gegenüberstehen; in einem Protektoratsverhältnis steht Danzig weder zum VB noch zu Polen.

Unterordnung erklärlich zu machen, wenn sie behauptet, Entstehung und Untergang des Staates entzögen sich der rechtlichen Erfassung, seien aber dennoch als Fakta der rechtlichen Betrachtung zugrundezulegen. Mit diesem Ausweg in eine Art „normativer Kraft des Faktischen" — wie man es mit einem Ausdruck Jellineks nennen möchte — ist freilich nichts erklärt; er bedeutet im Grunde nur die Kapitulation vor den eigenen Voraussetzungen, deren letzte Folgerungen man nicht ziehen will. Denn mit jenem Dualismus kommt man nicht zu einer einheitlichen rechtstheoretischen Lösung — jedenfalls nicht auf den Bahnen der herrschenden Lehre. Insoweit trifft gerade Kelsens scharfe Kritik an ihr durchaus zu. „Das Verdienst seiner »reinen Rechtstheorie« besteht darin, das widerspruchsvolle Schwanken der herrschenden Lehre erkannt und die Konsequenzen der dieser Lehre eigenen Voraussetzungen rücksichtslos gezogen zu haben" [169]).

Was es mit dem Begriff der Staatsgewalt und seinem angeblich qualitativ unterscheidenden Merkmal auf sich hat, wurde an Hand von Kelsens Kritik bereits angedeutet. Die Behauptung Schroeders, Suveränität sei nicht wesentliche Eigenschaft der Staatsgewalt, ist also keine schlüssige Folgerung aus den Voraussetzungen der herrschenden Lehre; dagegen erscheint jener Satz, daß das Dasein des Staates rechtlich auf seinem eigenen Willen d. h. auf seinem eigenen Recht beruhen müsse [170]), vollends als Widerspruch zu ihnen und als Vermischung kausaler und normativer Betrachtungsweise — gerade das, was auch die herrschende Lehre vermeiden wollte [171]). Dies zusammen mit dem anderen Grundsatz, das Vorhandensein des (soziologischen) Staates, der sich auf die „metajuristische Trias" [172]) der drei Elemente gründet, sei Voraussetzung der Rechtsordnung, führt schließlich dahin, „daß die Theorie . . . sich in ihrem weiteren Fortgange notwendig selbst aufheben muß" [173]). Sie gipfelt in der „berüchtigten Lehre von der Selbstverpflichtung des Staates [174]), zu der der Dualismus von Recht und metarechtlichem Staat — sich selbst negierend — gedrängt wird" [175]). Kelsens zusammenfassende Kritik dieser Lehre, die übrigens von Anfang an auf Widerspruch stieß [176]), dürfte wohl endgültig sein [177]).

Die Lehre von der „substantiellen Staatsgewalt" bedarf zur Abrundung des Bildes noch einer Betrachtung von einem anderen Gesichtspunkt her. W a l d e c k e r hat nämlich auf Grund eingehender historisch-kritischer Untersuchung schlüssig den Nachweis des besonderen politischen Gehalts erbracht, der diese Theorie erfüllt. Labands Bestimmung der ursprünglichen Befehlsgewalt des Staates gegenüber den Verbänden im Staat kennzeichnet er treffend als „Schulfall einer angeblich staatsrechtlichen, in Wahrheit politischen Lehre" [178]). Wesentlich ist dabei der Übergang des alten Suveränitätsbegriffes Bodin-

Hobbes scher Prägung in den Begriff der Staatsgewalt der späteren deutschen Theorie, die sich im 19. Jahrhundert mit der Konstruktion der Staatselemente der konstitutionellen Monarchie abmühte [179]). Jedoch „so, wie man sich das Problem der Staatsgewalt gestellt hatte, war es auch nicht zu lösen. Denn insoweit handelte es sich nicht, wie man gemeint hat, um ein theoretischer Klärung zugängliches staatsrechtliches Problem, sondern um eine politische Frage von dem allerweitesten Ausmaß“ [180]).

Diese fruchtbare Einsicht ist übrigens nicht nur auf den Begriff der Staatsgewalt allein zu beschränken. Aus dem umfassenden Material, das Waldecker in seiner ideengeschichtlichen Untersuchung beibringt und kritisch verwertet, erhält der Staatsbegriff der herrschenden Lehre seine zeitgebundene Bedeutung [181]). Er stellt ebensowenig ein immanentes Rechtsprinzip dar, ist ebensosehr ideengeschichtliche Bedingtheit — und politisches Postulat! — wie alle Theorien vor ihm und nach ihm, die für ihre Zeit die gleiche Gültigkeit — und „Endgültigkeit“ — beanspruchten und besaßen. Nur hat dies die herrschende Lehre, obwohl sie sich „positivistisch“ nennt — Kelsens reine Rechtslehre macht als ihre „Testamentsvollstreckerin“ darin keine Ausnahme — für sich selbst nicht wahrhaben wollen [182]), womit sie freilich nur ihr mangelndes Gefühl für „Takt“ — im Sinne Spenglers genommen — beweisen kann.

Kelsen hat in seiner Kritik des herrschenden Suveränitätsbegriffes ebenfalls darauf hingewiesen, daß auch hierbei eine politische Vorstellung die Beweisführung entscheidend beeinflußt hat, nämlich die Aufrechterhaltung der staatlichen Existenz der Glieder im Norddeutschen Bund und späteren Deutschen Reich [183]). Schroeder z. B. begründet geradezu das Dogma vom nichtsuveränen Staat mit der „staatsrechtlichen Natur des Bundesstaates“ [184]).

Diese Anschauungen müssen notwendigerweise zu einer problematischen Erfassung des Suveränitätsbegriffes führen, der einerseits bloß formale Kategorie bleibt [185]), andererseits in seiner Verbindung mit dem Element der Staatsgewalt doch wieder unvermerkt substantiellen Charakter erhält. Schroeders Ausführungen zeigen dies recht deutlich.

Als Eigenschaft, die den Staat zur Selbstverpflichtung befähigt, gibt die Suveränität eine rechtlich-formale, daher begrifflich unteilbare Vorstellung — allerdings wiederum nur scheinbar [186]). Indessen ist die Lehre ganz folgerichtig. Erkennt man die Vorstellung von der Selbstverpflichtung des Staates an, so muß man Suveränität allein vom Staatsrecht her begreifen. Dann bedarf es auch keiner Teilung in äußere und innere Suveränität: die völkerrechtlichen Beziehungen fallen aus der Kategorie der Suveränität völlig heraus und sind allein unter dem Gesichtspunkt der Völkerrechtssubjektivität zu behandeln.

Ganz abgesehen von dem recht schwankenden Boden, auf dem dieses Pflänzlein „Suveränität" gedeihen muß, läßt sich am Schrifttum auch aufzeigen [187]), daß man damit ziemlich willkürlich die Suveränität in einen Rahmen gepreßt hat, der ihr jedenfalls nicht paßt. Allerdings hat der Suveränitätsbegriff einmal rein staatsrechtlichen Charakter gehabt [188]) — der Begriff der Staatssuveränität des 19. Jahrhunderts besagt aber etwas ganz anderes. In diesem Zusammenhang soll er nicht auf seine völkerrechtlichen Konsequenzen untersucht werden [189]); es genügt darauf hinzuweisen, wie sehr gerade auch der Suveränitätsbegriff der herrschenden Lehre durch völkerrechtliche Vorstellungen — sei es positiv oder negativ — beeinflußt ist [190]). Es ist nur die Folgerung aus der herrschenden Lehre, die sie selbst nicht ziehen wollte oder konnte, wenn Kelsen die Suveränität unter Ausmerzung aller substantiellen Bestandteile als rein formale Kategorie in sein einheitliches Rechtssystem einbezieht. Infolge seiner widerspruchsvollen Konstruktion ist der Suveränitätsbegriff jedoch schon innerhalb der herrschenden Lehre tatsächlich inhaltslos; d. h. seine Anwendung auf einen Tatbestand besagt für das Wesen der Dinge nichts mehr. Kelsen geht insoweit zwar radikal aber nur folgerecht vor, wenn er diesen tatsächlichen Zustand in die Forderung umsetzt: „Die Suveränitätsvorstellung muß freilich radikal verdrängt werden" [191]).

So besagt auch Schroeders Nachweis der Suveränität der Freien Stadt Danzig, so richtig er auf dem Boden der herrschenden Lehre geführt ist, und so richtig Schroeder die entgegengesetzte Meinung von Makowski u. a. verurteilt [192]), für das Wesen der Suveränität und ihre Bedeutung für den rechtlichen Bestand der Freien Stadt sehr wenig. Das Ergebnis: Da Danzig keinem suveränen Staat staatsrechtlich als nichtsuverän untergeordnet ist, ist es selbst suverän [193]), ist das vom Standpunkt der herrschenden Lehre einzig berechtigte — im Gegensatz zu der durchaus verfehlten Beweisführung Makowskis: Da Danzig — aus tatsächlichen, nicht rechtlichen Gründen! — nichtsuverän ist, muß es einer anderen Suveränität und zwar mangels einer anderen der polnischen unterstehen. Hervorzuheben ist dabei, daß Makowski ebenfalls auf den Voraussetzungen der herrschenden Lehre aufbaut, und daß abgesehen von Makowskis des öfteren einseitig politischem Werturteil die tatsächlichen Faktoren der Deduktion bei beiden Autoren — Schroeder und Makowski — im wesentlichen die gleichen sind.

Die Kritik muß aber in Schroeders Fall nicht an die Deduktion als solche, sondern an ihre Grundlagen und Voraussetzungen gelegt werden.

In der Tat bietet der Fall Danzig, gerade weil er eine Ausnahme darstellt, — diese Erkenntnis ist wohl die einzige, die von Allen geteilt wird! — einen sicheren Prüfstein für den Wert der Regeln, die man auf ihn anwendet. Und diese Regeln ver-

sagen. Nicht etwa weil ihre Anwendung wenigstens erkennen ließe, daß Danzig eine Ausnahmefall ist, sondern im Gegenteil, weil das Ergebnis ihrer Anwendung diese Erkenntnis — als rechtliche — gerade nicht zeitigt. Darauf muß es aber wesentlich ankommen. Denn das Ergebnis z. B., daß Danzig ein suveräner Staat ist, ist ein mit der üblichen Terminologie gewonnenes „regelgemäßes". Für die Erkenntnis, daß Danzig auch in rechtlicher Hinsicht ein anomales Gebilde ist, besagt sie nichts — sie täuscht allenfalls sogar noch darüber hinweg. Mit der Aussage, daß Danzig überhaupt kein Staat sondern ein autonomer polnischer Gebietsteil sei, verhält es sich selbstverständlich genau so (abgesehen von dem hierbei noch darüber hinaus vorliegenden Widerspruch zu den Tatsachen). Diese Ergebnisse können daher von dem hier eingenommenen Standpunkt aus nicht richtig sein. Es muß ein Ergebnis zu gewinnen sein, das als rechtliches gleichzeitig auch den Sinngehalt politischer Form erfaßt.

7.

Auf einem gänzlich anderen Wege gewinnt Kunz das Ergebnis der Suveränität des Staates Danzig [194]).

Als Schüler Kelsens aus rechtsphilosophischen Gründen von der Einheit des Rechts- und Normensystems ausgehend, verficht er die Lehre vom „Primat des Völkerrechts", d. h. von der rechtlichen Überordnung des Völkerrechts über die einzelstaatlichen Rechtsordnungen, die sich aus einer überpositiven Grundnorm herleitet [195]). Auf diese Grundnorm lassen sich kraft des Delegationszusammenhanges allen Rechtes, das sich stufenförmig aufbaut (gemäß Merkls Lehre vom Stufenbau des Rechts), sämtliche geltenden positiven Rechtsnormen zurückführen. Kunz hat indessen, damit über Verdroß hinausgehend, der nur eine völkerrechtliche Grundnorm: *pacta sunt servanda* annimmt [196]), zur Basis seines Systems der Staatenverbindungen ein „Grundnormengefüge" gemacht, das aus jenem Satze *pacta sunt servanda* und aus der den „Staat im Sinne des Völkerrechts" determinierenden Norm besteht [197]).

Seinen Staatsbegriff gewinnt Kunz mit Hilfe der bereits erwähnten Somló'schen Lehre vom Rechtsvoraussetzungs- und Rechtsinhaltsbegriff [198]). „Staat im Sinne des Völkerrechts" ist ein Rechtsinhaltsbegriff; er besagt nichts für den Wesensbegriff des Staates schlechthin, sondern begreift einen in einer positiven Völkerrechtsnorm geregelten Tatbestand in sich. „Infolge der Einheit des gesamten Rechtssystems ist dieser Begriff des, »Staates i. S. des Völkerrechts« nicht nur für das Völkerrecht, sondern auch für das Staatsrecht maßgebend" [199]). Daneben gibt es aber auch noch streng getrennt einen „Staatsrechtsinhaltsbegriff" des Staates. „Die Staaten i. S. des Völkerrechts sind die Subjekte des Völkerrechts als jene Rechtsgemeinschaften, die nur und unmittelbar der Völkerrechtsgemeinschaft, deren Rechts-

ordnungen (Einzelstaatsrechtsordnungen) nur und unmittelbar der Völkerrechtsordnung untergeordnet sind . . . Die »Staaten i. S. des Völkerrechts« sind die herkömmlicherweise sogenannten »suveränen« Staaten“ [200]).

Kunz versucht weiter nachzuweisen, daß Suveränität nichts anderes sein könne als „ausschließliche Völkerrechtsunmittelbarkeit“ [201]).

Auch hierbei bedient sich Kunz der Unterscheidung von Rechtsvoraussetzungs- und Rechtsinhaltsbegriff [202]). Kelsen hatte bei seiner Kritik der herrschenden Suveränitätslehre wesentlich den Rechtsvoraussetzungsbegriff der Suveränität im Auge, der nach ihm nur der Rechtsordnung selbst zusteht [203]). Der Rechtsinhaltsbegriff der Suveränität, von Verdroß herausgearbeitet, bezeichnet jedoch „die völkerrechtliche Zuständigkeit der völlig völkerrechtsunmittelbaren Staaten“ [204]). „Die Suveränität der Staaten als Völkerrechtsinhaltsbegriff bedeutet also eine Fülle der den Staaten verliehenen Kompetenzen, ausschließlicher räumlicher und sachlicher Zuständigkeiten“ [205]). (Damit steht ihnen übrigens nach Kunz auch die „Verfassungsautonomie“ zu, die insoweit ein „Suveränitätsrecht“ ist, als sie unmittelbar aus der Völkerrechtsordnung ableitbar ist.)

Dieser Begriff der Suveränität, „der allerdings mit dem absoluten einzelstaatlichen Suveränitätsbegriff kaum mehr als den Namen gemeinsam hat“ [206]), gibt ihr eine Art funktionalen Charakters; denn „der Inhalt der Suveränität eines Staates ist eben nur durch die Analyse des positiven Völkerrechts einer bestimmten Zeit zu gewinnen, muß sich mit der Änderung des positiven Völkerrechts ändern [207]).

Die Suveränität, d. h. Völkerrechtsunmittelbarkeit, wird damit zum Kriterium des Unterschieds zwischen „Staat i. S. des Völkerrechts“ und — nichtsuveränem — „Staat i. S. des Staatsrechts“ sowie allen weiteren unterstaatlichen Verbänden [208]).

Die Suveränität als Kompetenzfülle ist, durch allgemeine und partikuläre Völkerrechtssätze (z. B. Verträge) beschränkbar, verschiedener Abstufungen fähig, so daß man „von suveränen Staaten mit normaler und solchen mit beschränkter Kompetenz sprechen“ kann [209]). Für diese Abstufung besteht aber nach Kunz kein begrifflich festes Kriterium. Kunz selbst rechnet unter die suveränen Staaten mit beschränkter Kompetenz die unter völkerrechtlichem Protektorat stehenden Staaten und die Staaten des Staatenbundes [210]).

Die Rechtslage der Freien Stadt Danzig stellt sich nach diesen Grundsätzen für Kunz folgendermaßen dar:

Danzig zählt zu den Fällen der *Staatenverbindungen im engeren Sinne auf der Grundlage staatlicher Ungleichheit,* wie es in der Überschrift des Abschnittes heißt [211]). Im besonderen gehört es unter den Oberbegriff des völkerrechtlichen Protektorates, den Kunz in die drei Gruppen: Protektion, Protek-

torat und Quasi-Protektorat einteilt. Zusammen mit den historischen Fällen des Rheinbundes und des Freistaates Krakau (1815—1846) sowie der noch bestehenden Republik San Marino ist die Freie Stadt Danzig in ihrem Verhältnis zum VB ein Fall der *Protektion* [212]). „Der VB ist Schutz- und Garantiemacht für Danzig" [213]). Seine Rechte und Pflichten werden in erster Instanz durch den HK, in zweiter Instanz durch den Völkerbundsrat wahrgenommen.

In ihrem Verhältnis zu Polen reiht Kunz die Freie Stadt unter die Gruppe der *Protektorate* ein [214]). Er stellt auf Grund einer Analyse des positiven Rechts gegen Makowski und Gonsiorowski polemisierend fest, „daß Danzig kein Bestandteil Polens ist, keine autonome Provinz oder Stadt, nicht unter der Suveränität Polens steht, keine polnische Stadt mit einer gewissen, international garantierten Autonomie ist . . . . Das juristisch Entscheidende ist aber, daß Danzigs Stellung nicht auf polnischem Staatsrecht beruht. Seine Autonomie ist ihm nicht vom polnischen Recht verliehen, sondern unmittelbar vom Völkerrecht, dem Friedensvertrag und den Verträgen mit Polen, von völkerrechtlichen Normen, an die auch Polen gebunden ist, für deren Einhaltung durch Polen der VB als der die Stellung und Verfassung Danzigs garantierende Protektor zu sorgen hat . . . Die Rechtstellung Danzigs beruht auch auf Polen bindendem partikulären Völkerrecht" [215] *).

Überraschenderweise — in Widerspruch nämlich zu seiner grundsätzlichen Einordnung — führt Kunz aber nunmehr auch noch den Nachweis, daß Danzig nicht als polnisches Protektorat zu betrachten sei [217]). Denn dagegen spricht nach ihm

a) daß Danzig unter der Protektion des VB steht;
b) daß Danzig selbständig ohne den VB Verträge mit Polen schließen kann;
c) daß die Führung der Danziger auswärtigen Angelegenheiten durch Polen — eine Tatsache, die an sich gegen den Charakter des Protektorats nicht entscheidend spräche — nicht bloß Recht, sondern auch Pflicht Polens und eben nur eine „Führung", nicht aber eine „Leitung" ist [218]), d. h., daß Polens Pflicht zwar begrenzt durch seine eigenen politischen Interessen . . . aber sein Recht beschränkt durch die Interessen Danzigs ist [219]);
d) daß die Pflicht und das Recht zum Schutze Danzigs grundsätzlich nicht Polen, sondern dem VB zusteht.

---

*) Zu ähnlichem Ergebnis kommt auch Verdroß Verfassung S. 120, der in der Anmerkung zum Sammelbegriff ‚Protektorate' schreibt: „Auch Danzig ist völkerrechtsunmittelbar und verfassungautonom, daher ein suveräner Staat. Da die Änderung der Verfassung aber nur mit Zustimmung des VB möglich ist, liegt ein Grenzfall vor, der sich einer Mischung zwischen verfassungsautonomer und einer verfassungsheteronomen Gemeinschaft [216]) nähert."

Angesichts dieser — übrigens durchaus schlüssigen und zutreffenden positivrechtlichen Ausführungen muß Kunz' Terminologie als zumindest befremdlich angesprochen werden. Der Widerspruch löst sich auch nicht völlig, wenn man sich Kunz' Begriffsbestimmung des völkerrechtlichen Protektorates vor Augen führt.

Kunz unterscheidet zunächst völkerrechtliches Protektorat und staatsrechtliches, koloniales Protektorat [220]). Das völkerrechtliche Protektorat kann nur von „Staaten i. S. des Völkerrechts", also suveränen d. h. völkerrechtsunmittelbaren Staaten begründet werden. Was nun den hier besonders interessierenden Unterschied zwischen Protektorat und Protektion anlangt, so hält Kunz diese Begriffe für verschiedene Typen, verschiedene rechtswissenschaftliche Klassifikationsbegriffe, wie er nach kritischer Darstellung der bisherigen Ansichten darüber feststellt [221]). Was er jedoch selbst dazu ausführt, ist weniger eine begriffliche Scheidung als eine allerdings schematisierte Darstellung positiver Rechtsverhältnisse — nämlich der von San Marino und Danzig, die Kunz ja als Protektionsverhältnisse kennzeichnet. Wenn er schließlich sagt: „Der unter Protektion stehende Staat bleibt nicht nur ein suveräner völkerrechtsunmittelbarer Staat — denn dies ist auch bei dem unter Protektorat stehenden Staat der Fall — sondern auch ein völkerrechtsunmittelbarer Staat mit normaler Kompetenz" [222]), so muß man zur richtigen Würdigung dieser Feststellung allerdings folgendes bedenken: Kunz selbst räumt ein — wie bereits dargetan wurde —, daß es kein begrifflich festes Kriterium dafür gebe, „wann ein suveräner Staat unter die suveränen Staaten mit normaler Kompetenz und wann unter die suveränen Staaten mit beschränkter Kompetenz einzureihen ist. Es ist mehr Geschmackssache und Sache der herrschenden Anschauung . . ." [223]). Mit anderen Worten: das von Kunz angeführte Kriterium der angeblich scharf unterschiedenen Begriffe Protektion und Protektorat ist eben kein Kriterium, sondern eine „Geschmacksfrage".

Ferner: Wenn wirklich Protektion und Protektorat derart „typisch" zu unterscheiden wären, wie Kunz es darstellt, so ist angesichts der „Einheit des Rechtssystems" die Vorstellung schwer vollziehbar, die Danzig gleichzeitig Polen gegenüber als suveränen Staat mit beschränkter Kompetenz und dem VB gegenüber als solchen mit normaler Kompetenz gelten lassen will *). Darüber hilft auch die Anmerkung nicht hinweg, daß sich für Danzig eine besondere Lage durch die partikulär-völkerrechtlichen Normen über sein Verhältnis zu Polen ergebe [224]).

---

*) Hierzu ist positivrechtlich noch zu bemerken, daß Danzig auch dem VB gegenüber gewissen Beschränkungen unterliegt, die sich gerade aus dem Protektionsverhältnis ergeben. Ihr Umfang ist freilich nicht unumstritten. (Vgl. die Darstellung bei Harder S. 109 ff.)

Kunz will auf Grund der „Reinen Rechtslehre" ein neues in sich geschlossenes widerspruchsloses System des Völkerrechts, besonders der Staatenverbindungen, geben. Im Falle Danzig kommt er allerdings über die Feststellung der positiven Rechtsnormen nicht weit hinaus — das hat die bisherige von ihm so viel geschmähte positivistische Rechtsschule jedoch gewiß nicht schlechter gemacht [225]). Es bleibt die Tatsache bestehen, daß es Kunz nicht gelingt, ungeachtet seiner im einzelnen zutreffenden Feststellungen, die Freie Stadt Danzig in ihrem Rechtscharakter widerspruchslos seinem System einzufügen.

Nun könnte zunächst die ungenaue Einreihung in eine so schwer bestimmbare Kategorie wie die des Protektorats als ein mehr äußerlicher Schönheitsfehler gelten. Indessen liegen die wahren Gründe jenes zunächst unerklärlichen Widerspruches tiefer. Liegt der eine allerdings im rechtlichen Tatbestand der Freien Stadt Danzig selbst beschlossen, so ist der andere bedingt durch das Versagen der reinen Rechtslehre, ihre Unfähigkeit den Sinngehalt des Rechts zu begreifen.

Die „Reine Rechtslehre" Kelsens und seiner Schüler hat seit ihrem Bestehen in allen Lagern Widerspruch erfahren. Daß die Anhängerschaft der von ihm so hart kritisierten herrschenden Lehre sich zur Wehr setzen würde, erscheint verständlich, wenngleich ihre Gegenkritik zum Teil unberechtigt ist. Denn in der Tat ist Kelsens System letzten Endes nur das folgerichtige Zuendedenken von Gedankengängen, die der herrschenden Lehre selbst bewußt oder unbewußt zugrundeliegen. In diesem Sinne ist die reine Rechtslehre der herrschenden Lehre durchaus überlegen. Die durchdringende kritische Arbeit, welche die Wiener Schule geleistet hat, hat gewiß gerade wegen ihrer radikalen Einseitigkeit viel zur Klärung grundlegender Rechtsbegriffe beigetragen. Dies erkennen gerade auch die schärfsten Gegner Kelsens an [226]). Aber sie betonen mit Recht, daß allein im Negativen der wertvolle Teil seiner Kritik liegt.

Im Rahmen dieser Arbeit kann eine kritische rechtsphilosophische Darstellung der reinen Rechtslehre, wie sie wohl erforderlich wäre, nicht gegeben werden; es muß insoweit auf die grundlegenden Arbeiten Bezug genommen werden, die darüber insbesondere von Kaufmann, Heller, Schmitt und Smend veröffentlicht worden sind. Es mehren sich ferner die Stimmen, die aus einer neuen geisteswissenschaftlichen Auffassung von Recht und Staat heraus Kelsens Lehre ablehnen [227]).

Hier sind vor allem die Begriffe von Belang, von denen aus die reine Rechtslehre und ihre Vertreter Kunz und Verdroß zu ihrer Konstruktion der Rechtslage der Freien Stadt Danzig kommen.

Bis auf den bereits aufgezeigten Widerspruch hat diese Konstruktion auf den ersten Blick den besonderen Vorzug ihrer Folgerichtigkeit und der zwanglosen Einreihung des positiven

Rechtes in sie. Sie erscheint ebenso einleuchtend wie zwingend. Stellt man sich auf den Boden ihrer Voraussetzungen, so läßt sich kaum etwas gegen sie einwenden, im Gegensatz zu den bisher besprochenen Konstruktionen, die zumeist an eigenem inneren Widerspruch kranken. Aber — dieser innere Widerspruch floß immerhin doch gerade daraus, daß sich noch ein Quäntchen des eigentlichen Wesens und Sinns der Begriffe in die Konstruktion gerettet hatte, das nun gegen die leere Form rebellierte. Hinter solchem Abglanz konnte man vielleicht noch die „Idee" wenigstens ahnen [228]). Der reinen Rechtslehre ist es dagegen gelungen, noch den letzten Rest an Sinngehalt aus ihren Begriffen und Formen herauszudestillieren — und hat es nunmehr allerdings leicht, sich der Widerspruchslosigkeit ihrer Konstruktionen zu berühmen [229]).

Eine kurze Analyse des Staats- und Suveränitätsbegriffes von Kunz und Verdroß wird dies erweisen und zugleich das Paradoxon aufdecken, daß die Seelenlosigkeit ihrer Begriffe sie, die Normlogiker, schließlich wieder dazu bringt, in unbeschönigten Positivismus zu verfallen — fern jeder Transsubstantiation des Faktischen in Normativität [230]).

Es ist dabei nicht unwesentlich, auf die Wandlung der Theorie innerhalb der Wiener Schule selbst hinzuweisen, weil diese Wandlung von den Schwächen der Theorie selbst diktiert worden ist. Dabei darf festgestellt werden, daß die Reinheit der reinen Rechtslehre gerade von ihren Schülern recht bald aufgegeben worden ist, soweit diese über Kelsen hinausgehend oder vielmehr von Kelsen wieder zurückgehend, auch noch den Ehrgeiz hatten, ihre „Rechtskonstruktion an der Hand des positiven Rechtsstoffes durchzuführen" [231]). Koenigsgarten [232]) bemerkt dazu treffend: „Daß dieses Unterfangen Verdroß' zum Scheitern verurteilt war, liegt auf der Hand: Die normlogische Methode Kelsens läßt sich nicht mit einer empirischen vereinigen; denn während Kelsen in seiner — geradezu genialen — Einseitigkeit alle gegebenen Normen, die sich nicht aus seiner Ursprungsnorm ableiten lassen, einfach als nicht positiv, also juristisch irrelevant betrachtet, ist Verdroß genötigt, im Laufe seiner Erwägungen bald hier bald da einen Blick auf die »tatsächlichen Verhältnisse« zu werfen, was ein nicht mehr kontrollierbares Vermischen zweier verschiedener Gedankengänge bedeutet"*). Hier liegt in der Tat die entscheidende Bruchstelle. Seine wenigstens folgerichtige „geniale Einseitigkeit" treibt Kelsen selbst schon zur Einsicht, daß allein die normative Methode nicht einmal ausreicht, um seine eigene Rechtslehre aufzubauen [233]). Immerhin, es ist jene „Ehrlichkeit, mit der der unermüdliche Streiter gegen

---

*) vgl. auch Baumgarten in ZAR III S. 192: Das staatliche Recht und das Völkerrecht sind zwei Rechtsordnungen, die sich von der positiven Rechtswissenschaft nicht zu einem Ganzen zusammenfügen lassen.

die Verquickung von Sein und Sollen, von juristischer und soziologischer Betrachtung, von Recht und Macht, hier, getrieben durch die eiserne Konsequenz des eigenen Denkens kapituliert . . ." [234]).

Nur eine Verschleierung der Kapitulation bedeutet es, wenn sowohl Verdroß wie Kunz die ursprünglich normlogische Basis von Kelsens Lehre „erweitern". Von Kelsens folgerichtiger Gleichsetzung von Staat und Recht schreibt Verdroß [235]), daß es „Kelsen nicht gelingt, den Staat und die übrigen Rechtsgemeinschaften in bloße Rechtsnormen aufzulösen", und Kunz erscheint die Kritik von Verdroß „als notwendige und richtige Korrektur Kelsenscher Gedankengänge" [236]). Und so begibt sich das eigenartige Schauspiel, das unter dem gleichen Schild der reinen Rechtslehre der Lehrer aussprechen konnte: „Eine juristische Theorie kann nie der Vorwurf treffen, daß sie die Wirklichkeit irgendwelcher sozialer Tatsachen nicht zu erklären vermöge, denn sie ist dazu gar nicht berufen" [237]), die Schüler hingegen sich „mit der positivistischen, aus der Rechtserfahrung schöpfenden Methode" bemühen, die sich „als wissenschaftlich befriedigendste oder allein befriedigende Konstruktion des gesamten positiven Rechtsmaterials bewähren" soll [238]) — wobei aber das gesamte positive Rechtsmaterial nirgends anderswohin gehört als in das Reich der sozialen Tatsachen. Sollte man wirklich nicht meinen dürfen, daß damit „die Hallen der reinen Rechtslehre fluchtartig verlassen" worden seien [239])? Aber ihre Vertreter wollen das keinesfalls wahrhaben und weisen auf ihr System hin, dem es doch augenscheinlich besser als irgend einem anderen gelingt, die positiven Rechtstatsachen widerspruchslos in sich zu begreifen. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß hier ein Trugschluß vorliegt [240]).

Jene Grundnorm *pacta sunt servanda*, der Angelpunkt von Verdroß' System, stellt sich als eine Tautologie dar. Heller und Schmitt [241]) haben überzeugend dargetan, daß dieser Satz keine Norm, kein „Rechtssatz" ist, sondern „für sich betrachtet nur ein logischer, kein sittlicher Rechts g r u n d satz", der allen rechtmäßigen Verträgen immanent ist, Rechtsgeltung aber erst durch und mit einem gültigen Vertragsschluß erlangt [242]). Heller nennt dies tautologische Umschreibung der Rechtsobjektivität. Der Satz *pacta sunt servanda* ist aber auch inhaltslos; denn der einzelne Vertrag gilt und ist rechtlich bindend kraft positiven Rechtes. Nach Schmitt ist die maßgebende Frage auch hierbei: *quis iudicabit*? nämlich darüber, ob im gegebenen Falle ein gültiger Vertrag vorliegt. Jener Satz sagt eben nichts darüber aus, welche Verträge denn zu halten, d. h. gültig seien.

Im übrigen weist Heller Kelsen und Verdroß zutreffend nach [243]), wie sehr sie mit ihrer Theorie in die Enge geraten, soweit sie sie wirklich als einheitliches reines Rechtssystem durchzuführen versuchen.

Auch der Staatsbegriff dieser Lehre wird durch die bisher festgestellten Merkmale gekennzeichnet: innerhalb des Systems gebildet auf Grund logischer Deduktion und zum Teil aus inhaltlosen Tautologien, beruht er als „rechtlicher Tatbestand", völlig beziehungslos zu jener Deduktion, auf nicht mehr zu übertreffendem Positivismus und Empirismus.

Verdeckt wird die Beziehungslosigkeit durch die Unterscheidung von Rechtsvoraussetzungs- und Rechtsinhaltsbegriff [244]). War der herrschenden Lehre des öfteren die unterschiedslose Vermischung beider Begriffe vorzuwerfen, wie die bisherige Darstellung an Hand der Kritik gerade auch von seiten der Wiener Schule gezeigt hat, so liegen deren Schwächen umgekehrt in der Art und Weise der Unterscheidung.

Kelsen formuliert den Staat als strengen Rechtsbegriff unter Ausmerzung aller metarechtlichen Elemente [245]), betrachtet ihn als gemeinsamen Zurechnungsendpunkt aller Organhandlungen, identifiziert schließlich Staat und Recht. Verdroß und Kunz stellen unter Kritik an Kelsen der „Rechtsordnung als Inbegriff bestimmter Normen eine Rechtsgemeinschaft als Inbegriff der durch die Rechtsordnung geregelten Handlungen" gegenüber [246]).

Hiermit gelangt man aber, wie Kunz ausführt, erst zum Rechtsvoraussetzungsbegriff des Staates. Bei Kelsen ein rein normativer Begriff [247]), ist er bei Kunz und Verdroß als solcher schon erheblich abgeschwächt; aus der unverhüllten Tautologie ist eine verkappte geworden, die dadurch freilich weder an begrifflicher Logik noch an Inhalt gewinnt. Denn was besagt — wie Kunz annimmt — für das Wesen des Staates eine Aussage wie: „Rechtsordnung und Rechtsgemeinschaft fallen nicht zusammen, sind aber unlöslich aufeinander bezogen. Denn die Positivität der Rechtsordnung besteht ja gerade in ihrer stufenförmigen Erfüllung durch tatsächlich gesetzte Rechtsakte, während andererseits die Rechtsgemeinschaft erst durch die Rechtsordnung konstituiert wird" [248])? Dann heißt es aber wieder, „daß der Staat, mit dem wir im Völkerrecht operieren, ein Rechtsinhaltsbegriff, ein Völkerrechtsinhaltsbegriff, d. h. ein in einer positiven Völkerrechtsnorm geregelter Tatbestand ist." Und vom Rechtsvoraussetzungsbegriff des Staates ist in der Folge nicht mehr die Rede. Andererseits soll bekanntlich der Begriff des „Staates i. S. des Völkerrechts" nicht nur für das Völkerrecht sondern auch für das Staatsrecht maßgebend sein; die diesen Staat determinierende Norm ist Bestandteil des „Grundnormengefüges" von Kunz.

Wenn man nun danach fragt, in welcher Weise eine positive Völkerrechtsnorm gleichzeitig überpositive Grundnorm sein kann, so hört man von Kunz [249]): „Diese den Staat i. S. des Völkerrechts determinierende Völkerrechtsnorm hat allerdings eine doppelte Bedeutung und Funktion wie die Norm *pacta sunt servanda:* sie ist einmal eine positive, völkerrechtliche Rechts-

norm, andererseits eine vorausgesetzte Grundnorm.“ Mit anderen Worten — ich wüßte jedenfalls nicht, wie man es anders verstehen sollte —: die gleiche Norm dient einmal (als vorausgesetzte Grundnorm, die alle anderen Normen bedingt, ohne selbst von einer anderen bedingt zu sein, also als Zurechnungsendpunkt) zur Feststellung des Rechtsvoraussetzungsbegriffes, das andere Mal (als positive Völkerrechtsnorm) zur Erfassung eines Rechtsinhaltsbegriffes. Diese Aussage wird auch nicht durch Somlós Unterscheidung gedeckt, auf die sie doch gestützt ist; vielmehr geht Somlós Bestimmung des Rechtsvoraussetzungsbegriffes in ganz anderer Richtung [250]).

Kelsen, Verdroß und Kunz umschreiben die fragliche Norm ziemlich übereinstimmend. Bei Kelsen heißt es: „Ein Staat im Sinne der Völkerrechtsgemeinschaft ist dann gegeben, wenn sich eine unabhängige Herrschergewalt über Menschen innerhalb eines bestimmten Gebietes etabliert, mit anderen Worten: wenn faktisch keiner anderen als der Völkerrechtsordnung unterstellte Zwangsordnung menschlichen Verhaltens für einen bestimmten Bereich wirksam wird“ [251]). Bei Verdroß: „Der völkerrechtliche Tatbestand Staat . . . besteht aus folgenden Tatbestandsmerkmalen: vor allem muß es sich um eine unabhängige Rechtsgemeinschaft handeln, d. h. eine solche, die ihre Zuständigkeit nicht aus einer anderen Staatsordnung herleitet, sondern ausschließlich der Völkerrechtsordnung untergeordnet und als solche mit Verfassungsautonomie ausgestattet ist. Weiter genügt es nicht, daß allgemeine Rechtsnormen erlassen werden; es ist überdies auch erforderlich, daß diese in individuellen Organakten regelmäßig erfüllt werden, die Ordnung sich also auf einem abgegrenzten Gebiete nach innen und nach außen zu behaupten vermag“ [252]). Kunz [253]) übernimmt diese Bestimmung, erhebt sie aber gleichzeitig zu einer Grundnorm [254]).

Verdroß hat seine Regel — zutreffend — als positivrechtliche nachgewiesen. „Diesen Staatsbegriff hat das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht übernommen“ [255]). Die Formulierung Verdroß' ist außerordentlich bezeichnend. Tatsächlich ist diese Regel vom völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht, nach dem Vorgange Frankreichs bei dem grundlegenden Streit um die Anerkennung der sich von Großbritannien loslösenden Vereinigten Staaten von Amerika i. J. 1778, herausgebildet worden [256]). Aber damit solches Gewohnheitsrecht in das System hineinpaßt, muß es von der Grundnorm delegiertes Recht sein. Das geschieht durch die Konstruktion, daß die Grundnorm *pacta sunt servanda* „unmittelbar auf das internationale Übereinkommen verweist“, welches einerseits Vertragsrecht, andererseits Gewohnheitsrecht sein kann [257]). Das ist aber ein rein logisches Kunststück [258]), und damit eine inhaltlose Konstruktion. Denn wie im konkreten Falle inhaltlich die Tatsache der Staatsentstehung — auch nach Verdroß eine reine Tat- wenn nicht gar Machtfrage

— von der Norm *pacta sunt servanda* abgeleitet werden soll; wie überhaupt Gewohnheitsrecht [259]) in ein derartiges normlogisches System gebracht werden kann, das bleibt jetzt erst recht das Geheimnis der reinen Rechtslehre. Nicht vergessen sei dabei, wie es überhaupt um die Grundnorm *pacta sunt servanda* bestellt ist, die Verdroß einerseits „im objektiven Reich der Werte verankern“[260]) will, die andererseits aber auch „durch die Übung bezeugt [261]) und insofern ebenfalls gewohnheitsrechtlich anerkannt ist“ [262]). Das eine schließt aber notwendig das andere aus; und Heller wirft Verdroß mit Recht vor, er vermenge dauernd Rechtssatz und Rechtsgrundsatz.

Kunz hat anscheinend die Unmöglichkeit, jene Regel aus der Norm *pacta sunt servanda* abzuleiten, eingesehen: aber dadurch, daß er sie in sein „Grundnormengefüge“ aufnimmt, wird die Lage nicht gerettet. Vielmehr wird mit um so größerer Deutlichkeit dargetan, daß die reine Rechtslehre, wenn sie wirklich mit der Einordnung des positiven Rechtes in ihr System Ernst macht, nichts weiter tut, als das geltende Recht, sei es im übrigen inhaltlich beschaffen wie es wolle, ohne weiteres als positiv zu übernehmen. Dabei unterläuft ihr noch eine petitio principii, indem ohne weiteres unterstellt wird, daß der „Staat i. S. des Völkerrechts“ eo ipso „eine keiner anderen als der Völkerrechtsordnung unterstellte Zwangsordnung“ sei, während doch gerade das positive Recht erst begründen sollte, daß es sich um eine Völkerrechts o r d n u n g handele, und daß der betreffende „Staat“ ihr unmittelbar unterstehe. Aber d i e s e beiden Nachweise werden eben „normlogisch“ geführt, und der Empirismus, der der Regel selbst zugrundeliegt, bleibt beziehungslos für sich.

Der Staatsbegriff von Kunz und Verdroß führt daher auch nicht weiter. Soweit er sich nur empirisch-positivistisch darstellt, bleibt die Frage nach seinem Geltungsgrund weiterhin offen [263]), auch besagt eine positive Norm an sich noch nichts über Inhalt und Wesen ihres Substrates; soweit er sich normlogisch darstellt, ist er überhaupt inhaltlos. Und schließlich bleibt der auch bei Kunz und Verdroß nicht aufgehobene Widerspruch oder beziehungslose Parallelismus von Positivität und Normativität, Sein und Sollen, Natur und Geist. Die Absolutsetzung dieser nur dialektischen Gegensätze durch Kelsen und seine Schüler erscheint als der innere Grund des Scheiterns ihrer Lehre [264]).

Die Erfassung des Suveränitätsbegriffes durch Verdroß und Kunz muß nach alledem eine unbefriedigende sein. Kann Kelsen immerhin folgerichtig den Begriff der Suveränität dadurch um jeden Inhalt bringen, daß er ihn lediglich als Rechtsvoraussetzungsbegriff anerkennt, indem er von der Suveränität des Rechts ausgeht, die Nichtweiterableitbarkeit des Normensystems bedeutet, so gelingt ohne Kelsens Folgerichtigkeit seinen Schülern das gleiche auch mit der Suveränität als Rechtsinhaltsbegriff.

Die Vorstellung der Suveränität als Völkerrechtsunmittelbarkeit ist eine normlogische. Sie besagt, daß suveräne Staaten solche sind, die ausschließlich dem Völkerrecht untergeordnet sind, vielmehr, daß solche Staaten herkömmlicherweise „suveräne" genannt werden [265]). Bleibt man innerhalb des Systems, so ist das alles widerspruchslos. Die Schwierigkeit beginnt, wenn der Inhalt dieser Völkerrechtsunmittelbarkeit, der völkerrechtlichen Zuständigkeit bestimmt werden soll. Er ist nach Kunz aus dem jeweiligen positiven Völkerrecht zu gewinnen.

Damit wird der Begriff der Suveränität in jedem Sinn nicht zu einem Wesensbegriff erhoben, sondern ihm in seiner Relativierung jeder Sinngehalt genommen. Das Ergebnis ist schließlich jene Positivität, auf Grund deren Kunz zu dem Schluß kommt, „daß die Suveränität der Staaten oder auch die »Suveränität« eines und desselben Staates zu verschiedenen Zeiten nicht dieselbe ist, sondern eben von dem etwa geänderten Inhalt der Völkerrechtsordnung abhängt; ferner daß, da nicht bloß das allgemeine, sondern auch das partikuläre Völkerrecht in Betracht zu ziehen ist, auch die »Suveränität« verschiedener Staaten zur selben Zeit nicht identisch sein muß" [266])! Von diesem „Rechtsinhaltsbegriff" her, der füglich ganz aus dem Spiel bleiben könnte, ohne daß sich der Sache nach etwas änderte — denn dafür genügen bereits durchaus die „synonymen" Begriffe der Völkerrechtsunmittelbarkeit und Kompetenzfülle —, ist es allerdings unmöglich, eine Beziehung zu dem „Rechtsvoraussetzungsbegriff" der Suveränität herzustellen.

Bemerkenswert ist dabei, daß Suveränität, als Rechtsvoraussetzungsbegriff der Völkerrechtsordnung immanent [267]) und ihr allein zustehend, als notwendig und absolut gedacht wird. Sie wird von Kelsen mit der Positivität des Rechtes gleichgesetzt. Kelsen bleibt immerhin konsequent; Kunz [268]) bemerkt selbst, daß Kelsen dem Völkerrechtsinhaltsbegriff der Suveränität mit Abneigung gegenübersteht. Aber in ihrem Bestreben, Unvereinbares zu vereinen, geraten Verdroß und Kunz dazu, den Begriff der „Suveränität", da er nun schon einmal unausrottbar zu sein scheint, dadurch für ihr System zu retten, daß sie ihn mit Hilfe normlogischer Abstraktionen in einer niederen Stufe — nämlich den delegierten staatlichen Teilrechtsordnungen — positivrechtlich wieder einzuführen und zu begründen versuchen. Gelingen kann das freilich nur, wenn wirklich die beiden „Suveränitäten" „kaum mehr als das Wort gemein" haben, völlig beziehungslos sind [269]). Rechtsvoraussetzungs- und Rechtsinhaltsbegriff werden dabei allerdings nicht miteinander vermengt; aber ihre Auseinanderhaltung erscheint dann wertlos, wenn sie nur erreicht, daß das wirkliche Problem der Suveränität verschleiert wird, indem man es auf das tote Gleis einer abstrakten Begriffsdialektik verschiebt.

Die Erfolge, vielmehr Mißerfolge dieser Methode zeigen sich

alsobald: entweder rächt sich die „Einheit des Systems", indem gerade die Normativität — von der aus jene Einheit ja begründet werden soll! — im gegebenen Fall zugunsten des positiven Rechts unverhüllbar geopfert werden muß, oder es rächt sich das positive Recht, indem es sich nicht mehr bequemt, in das System zu passen — trotzdem man ihm doch schon so weit entgegenkommt.

Hier liegt der wahre Grund auch jenes Widerspruches beschlossen, der Kunz in seiner Darstellung der Rechtslage der Freien Stadt Danzig nachzuweisen war [270]). Jetzt erklärt es sich, warum Kunz mangels eine wirklichen begrifflichen Scheidung von Protektorat und Protektion Zuflucht zu einem Positivismus nimmt, der ihn schließlich belehren muß, daß er „Geschmacksfragen" entscheidet; so sehr führt ihn die Darstellung des positiven Rechts von seinem System weg, daß er Danzig ein Protektorat im Verhältnis zu Polen nennt, um fast im gleichen Atemzuge nachzuweisen, daß es nach positivem Recht kein Protektorat Polens ist; derartig inhaltlos ist das System selbst und sein Suveränitätsbegriff, daß danach die Freie Stadt Danzig gleichzeitig ein suveräner Staat mit normaler und ein solcher mit beschränkter Kompetenz sein kann.

Es läßt sich daher abschließend sagen, daß auch die reine Rechtslehre bei aller Anerkennung ihrer kritischen Verdienste und ihrer scharfsinnigen Bearbeitung des positiven Rechtsstoffes nicht in der Lage ist, darüber hinaus Einsichten in das Rechtsproblem der Freien Stadt Danzig zu gewähren. Wie jedoch noch gezeigt werden kann, ist ihre Darstellung der Rechtslage Danzigs, gerade weil infolge ihrer logischen Folgerichtigkeit bei ihr der Riß zwischen System und positivem Recht am deutlichsten hervortritt, nahe daran, jenes Problem erkennen zu lassen. In den Formulierungen von Verdroß und Kunz tritt dies — freilich ungewollt — schon so klar zutage, daß es nur einer anderen Grundeinstellung zum Wesen rechtlicher Betrachtung bedarf, um die notwendigen Folgerungen zu ziehen.

Dies soll im zweiten Teil dieser Arbeit versucht werden.

III. Danzig im völkerrechtlichen Schrifttum.

Es bleibt noch übrig, einen kurzen Blick auf die völkerrechtlichen Konstruktionen zu werfen, wie sie sich zumeist in den völkerrechtlichen Lehrbüchern in Form kurzer Bemerkungen finden. Aus den vorangegangenen Betrachtungen geht im allgemeinen bereits hervor, was kritisch dazu gesagt werden kann.

De Lannoy [271]) bezeichnet Danzig als ein Protektorat des VB., der jedoch die wichtigsten Protektionsbefugnisse an Polen delegiert habe — „particularité toute nouvelle". Indessen ist Danzig ein suveräner Staat, wie er des öfteren hervorhebt. „Ici comme là une ville est constituée en Etat souverain" [272]), sagt er

anläßlich eines Vergleiches zwischen Danzig und Krakau, der übrigens zuungunsten Danzigs ausfällt.

Sein Schlußurteil ist charakteristisch: Danzig tant par son statut international que par ses conditions d'existence, se trouve dans une situation qui n'a pas d'analogue dans le monde et a une caractère incontestablement artificiel" [273])!

Nach Anzilotti[274]) befindet sich Danzig Polen gegenüber in einer Lage ähnlich der, die im allgemeinen unter dem Namen „protegierter Staat" läuft. Zum Protektorat gehört Staatscharakter und Völkerrechtssubjektivität.

von Liszt-Fleischmann[275]) nennen Danzig einen halbsuveränen Staat — obgleich sie das Unbefriedigende dieses Ausdrucks nicht verkennen — unter dem Schutz des VB[276]) und nicht Polens. Allerdings steht nach ihnen dazu im Widerspruch die Übertragung der auswärtigen Angelegenheiten an Polen.

Strupp[277]) hält in seinen Schriften Danzig weder für ein Protektorat des VB noch Polens; es steht vielmehr unter der Protektion des VB.

Oppenheim-Roxburgh[133]) dagegen sind der Ansicht, daß Danzig, das als halbsuveräner Staat bezeichnet wird, unter dem Protektorat des VB stehe. In Hinsicht auf die auswärtigen Angelegenheiten soll das Protektorat Polen überwiesen sein.

Zwei Schriftsteller verzichten offen auf eine besondere Klassifizierung, indem sie die Freie Stadt Danzig als „Gebilde sui generis" betrachten: Lewis[278]) und Paul Müller[279]).

Müller geht die verschiedenen Thesen durch; er hält die Auffassung von der Nichtstaatlichkeit Danzigs für unhaltbar, da die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Erfordernisse für seinen Staatscharakter (gemäß der herrschenden Lehre) erfüllt sind. Unzutreffend ist nach ihm im Anschluß an Loening auch die Meinung, daß Danzig Protektorat Polens sei. Ebenso mißfällt ihm die Suzeränitätstheorie Schücking-Wehbergs[280]) (die in der 3. Aufl. endgültig aufgegeben worden ist), und von Bülows[281]). Indessen reichen seiner Ansicht nach auch die Begriffe der Garantie und Protektion nicht aus, um die „komplexe Stellung" Danzigs zu umreißen. Schließlich hält er trotz mancher Vorzüge gegenüber den bisherigen Ansichten die These vom Protektorat des VB über Danzig nicht für völlig befriedigend, besonders da dem VB nicht die Führung der auswärtigen Angelegenheiten übertragen ist.

Müller kommt zu dem Ergebnis: Das bisherige Völkerrecht bietet keine restlos befriedigende Erklärung des Verhältnisses von Danzig zum VB.

Es besteht also auch im rein völkerrechtlichen Schrifttum ein recht buntes Bild der Meinungen. In der Arbeit Müllers, die aus diesem Grunde auch ausführlicher erwähnt wurde, sind im wesentlichen die Ausstände enthalten, die man an jeder dieser Ansichten machen kann; soweit sie theoretischer Natur sind, die

Begriffe Staat und Suveränität betreffen, darf außerdem auf die hier gegebene Darstellung verwiesen werden; soweit sie mehr positivrechtlicher Natur sind, soll im einzelnen im zweiten Teil der Arbeit dazu Stellung genommen werden. Wesentlich Neues vermögen die angeführten Meinungsäußerungen bei ihrem zumeist summarischen Charakter nicht zu geben; bemerkenswert und bezeichnend ist nur der Mangel an Übereinstimmung zwischen ihnen, der allerdings oft auf die verschiedene Bewertung des positiven Rechtsstoffes zurückzuführen ist.

IV. Die Bedeutung des Schrifttums für die Erkenntnis des Problems.

Es erhebt sich die Frage, welche Folgerungen aus der kritischen Darstellung des Schrifttums über die Rechtsstellung Danzigs zu ziehen sind.

Zunächst einmal gewiß nicht die, daß aus dieser Literatur keine Erkenntnisse über die Rechtsstellung Danzigs zu ziehen seien. Im Gegenteil: die positive Rechtslage ist durch die zum Teil außerordentlich eindringenden und sorgfältigen Arbeiten im Grunde völlig geklärt, gewiß gerade auch durch den vielfachen Widerstreit der Meinungen. Und soweit es allein um die positivrechtlichen Erkenntnisse geht, wäre eine weitere Arbeit ziemlich überflüssig; sie könnte nur oft Gesagtes wiederholen.

Jedoch hat das Ergebnis der Kritik einmal mehr gezeigt, daß es um die Grundlagen der Lehre selbst eben nicht gut bestellt ist. Sie hat gezeigt, daß man wohl ein guter Positivist, Kenner und Beherrscher des positiven Rechtstoffes, sein kann, ohne den Kreis der hinter dem Stoff stehenden geistigen Erscheinungen zu berühren. Als Aufgabe gegenwärtiger Wissenschaft erscheint jedoch wieder die Bemühung um den Sinngehalt der Erscheinungen in Geist und Stoff.

Dazu scheinen — und es war Aufgabe der Kritik dies aufzuzeigen — die zur Zeit noch geltenden Methoden und Zielsetzungen wissenschaftlicher Betrachtung nicht imstande zu sein. Der Geist — oder Ungeist — einer Zeit wirkt in allen ihren Erscheinungen: auch auf dem Gebiete des Rechts ist nicht nur die Theorie sondern auch die Praxis die gleichen Wege gegangen. So fordert das Problem der Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig nicht ewa nur eine theoretische Lösung post festum — ihr wesentlicher Teil liegt in der Frage nach jenem Geist und seinen Wirkungen, die zu dieser Rechtslage erst geführt haben, überhaupt führen konnten. Eine Wechselwirkung ergibt sich: jene Köpfe, die Geist, Probleme und Ergebnisse der herrschenden Wissenschaftslehre in sich aufgenommen haben, konnten schließlich nur deren Quintessenz in Gebilde der Wirklichkeit umsetzen; die Wissenschaft war es, die ihnen die geistigen und technischen Mittel dazu gab.

So ergibt sich aus der Kritik der Rechtslehre gleichzeitig die Kritik der Rechtswirklichkeit. Die Kritik der Rechtslehre ist negativ ausgefallen; die Kritik der Rechtswirklichkeit wird kein anderes Ergebnis haben.

Man hat diese Beziehungen bisher oft übersehen: im Falle Danzig gab es viele, die zwar laute Kritik an dem geschaffenen Zustand übten, aber immer nur im einzelnen, ohne das Übel an der Wurzel zu packen. Denn sie hätten dann zuerst eine Revision ihrer eigenen Geisteshaltung vornehmen müssen. So bekamen die Konstruktionen etwas zwiespältiges, ohne daß sie zwiespältig sein wollten, ohne die klare Einsicht, daß sie nicht anders sein konnten als zwiespältig. Man suchte den Fehler nur in den Dingen statt auch in sich selbst.

Alle bisherige Arbeit blieb daher meist im Material stecken, das man versuchte in das Prokrustesbett einer Konstruktion zu zwingen.

Es gilt jedoch, die Einsicht zu gewinnen, daß die Frage nach dem rechtlichen Bestand der Freien Stadt Danzig nicht nur eine solche der Konstruktion ist sondern vielmehr der Struktur. Es muß rechtlich begründet werden können, daß diese Struktur eine positive Konstruktion gar nicht gestattet — um einen mathematischen Vergleich heranzuziehen: es handelt sich um einen Unmöglichkeitsbeweis. Freilich, ebensowenig wie er mathematisch-exakt geführt werden könnte, ebensowenig läßt er sich mit der sogenannten „juristischen Methode“ und positivistisch führen. Dennoch kann der Anspruch erhoben werden, daß er „juristisch“ ist, insofern als er auf Grund des rechtlichen Tatbestandes geliefert rechtliche Einsichten gewinnen läßt.

Einen Schritt vorwärts in dieser Richtung versuchte die bisherige Untersuchung zu tun, die zeigen sollte, an welchen grundsätzlichen Schwächen das Schrifttum krankte und kranken mußte. Sie hat gleichzeitig damit zu der entscheidenden Frage danach geführt, ob diese Schwächen nicht sowohl aus der wissenschaftlichen Methode wie gerade aus der Sache selbst, d. h. aus dem rechtlichen Bestand der Freien Stadt Danzig, zu begründen und zu erkennen seien, und inwieweit zwischen beiden wesentliche Beziehungen obwalten.

Anmerkungen.

1) Makowski, a. a. O.
2) Levesque, a. a. O.
3) Bouchereau, a. a. O.
4) Gonsiorowski, a. a. O.
5) So auch Kunz Staatenverbindungen S. 300; Schücking-Weberg 3. Aufl. S. 119 ff. mit ausf. Quellennachweis.
6) vgl. die zit. Quellen: DVB, Grünbücher, Fontes, Entscheidungen; ihre kritische Auswertung ist Aufgabe des 2. Teils dieser Arbeit.
7) a. a. O. S. 1—5.
8) S. 21.
9) S. 22.
10) S. 23.
11) S. 24.
12) vgl. a. a. O. S. 23 u. S. 24, sowie im Text S. 4 Anm. 16.
13) vgl. dazu ausführlich im Text S. 16 f., 21 ff.
14) s. dazu im Text weiter oben.
15) Dieser Ansicht ist auch Verzijl I, S. 382.
16) Siehe den Gegensatz von S. 23 und 24 a. a. O.
17) Staatslehre S. 109 ff.; WVR II S. 556; s. auch Kunz Stverb. S. 34.
18) Somló a. a. O. S. 284 ff., grundsätzlich § 10, S. 30 ff.
19) vgl. auch im Text S. 27 f.
20) vgl. Jellinek, Staatslehre S. 496 ff., 474, 484 ff.; s. auch Fischer S. 12.
21) Dagegen u. a. Verdroß, Verfassung S. 115 ff.
22) Letzterer Ansicht auch Makowski selbst, S. 27.
23) vgl. Schücking-Wehberg 3. Aufl. S. 94 (mit Literaturnachweis).
24) Schücking-Wehberg a. a. O. S. 95 ff.
25) S. 25 f.
26) S. 26.
27) vgl. auch Verzijl I. S. 374 Anm. 21, der bezüglich des VBR in einer analogen Situation den gleichen Gedankengang vertritt.
28) S. 26 Anm. 2.
29) Piccioni S. 87 ff., 97.
30) S. 27.
31) S. 27.
32) Jellinek Staatenverbindungen S. 44.
33) vgl. auch die Kritik in Kunz Stverb. S. 64 f. und S. 53.
34) s. den Streit der Meinungen bei Schücking-Wehberg 2. Aufl. S. 119, 688 ff.; ferner Kunz Stverb. S. 318.
35) Auch Gonsiorowski S. 378 ff. argumentiert in der gleichen Weise — vgl. im Text S. 8.
36) a. a. O. S. 178 ff.
37) a. a. O. S. 67.
38) S. 27, 47.
39) S. 47 f.
40) S. 41.
41) s. im Text Anm. 36, 37.

42) vgl. Boghitchévitch S. 65 f.; Schücking-Wehberg 3. Aufl. S. 120 Anm. 85; 132. s. auch die Unklarheiten bei Kunz S. 289 ff., S. 295 ff., 313 ff.
43) a. a. O. Bd. 1 S. 359 ff.
44) S. 372.
45) S. 373 ff.
46) Staatslehre S. 661.
47) vgl. auch im Text S. 24 f.
48) vgl. a. a. O. S. 91 ff., dazu kritisch Jahrreiß, Europa S. 67/68 Anm. 56.
49) a. a. O. S. 115.
50) S. 111 ff.
51) vgl. Levesque S. 114 Abs. 1 mit S. 113 Abs. 3.
52) S. 109 f., 115.
53) S. 118.
54) S. 119 f.
54a) vgl. dazu die Darstellung bei Dörge a. a. O. S. 48 ff., 78.
55) Gegen Levesque ausdrücklich und zutreffend Verzijl I S. 362, vgl. auch Fußnote im Text S. 9; ferner Schroeder S. 27 Anm. 3.
56) S. 109.
57) S. 109.
58) a. a. O. S. 126.
59) S. 124.
60) S. 129.
61) S. 130 f.
62) S. 132.
63) S. 133 f.
64) s. dazu Kunz Stverb. S. 53.
65) S. 125 ff.
66) S. 129.
67) vgl. im Text weiter oben.
68) vgl. Makowski S. 32 ff., bes. S. 37; Levesque S. 103 ff.; Gonsiorowski S. 368 ff.; Bouchereau S. 130.
69) vgl. auch noch De Lannoy a. a. O. S. 450.
70) vgl. Boghitchévitch a. a. O. Kritisch Kunz Stverb. S. 54 ff., 306 ff.
71) vgl. z. B. Moritz a. a. O. S. 183, 187 f., 210, der sich eingehend mit Boghitchévitch' Definition auseinandersetzt.
72) in Ostrecht 1926 S. 353 ff.
73) Redslob, Théorie S. 149 ff.
74) in dem Sammelwerk Gdańsk, S. 189 ff., bes. S. 266 ff. s. dazu die Fußnote im Text.
75) s. im Text S. 7.
76) S. 354.
77) S. 359.
78) S. 361.
79) Nitti, Das friedlose Europa S. 148.
80) S. 374 ff.
81) S. 383.
82) S. 375.
83) S. 376.
84) S. 377.
85) S. 378/79.
86) S. 378.
87) vgl. dazu die bereits zitierte Meinung Piccionis, im Text S. 9, Fußnote.
88) S. 381.
89) S. 381/82.
90) Jellinek Staatsl. S. 394 ff., 402, 406, 489 f. Laband D. St. R. I S. 65 ff. Kritische Literaturnachweise bei Kunz Stverb. S. 12 ff.

91) Kelsen Staatsl. S. 96.
92) a. a. O. S. 9.
93) Smend S. 13; ähnlich Kunz Stverb. S. 12; Kelsen Staatsbegriff S. 84 f.; Verdroß Verf. S. 125 ff.
94) s. auch Jellinek, System der subj.-öff. Rechte, S. 10, 28 f., 193.
95) vgl. Nawiasky S. 8 ff., 12.
96) Nawiasky hält denn auch diesen Begriff für allein ausreichend und entscheidend. S. 16 f.; vgl. auch Somló S. 254.
97) dies trotz Jellinek Staatsl. S. 426 f.
98) Ein Beispiel dafür bietet Nawiasky S. 12; besonders typisch auch Kämmerer a. a. O. S. 23; vgl. ferner Artikel „Staatsgebiet" in WVR. II S. 600 ff. bes. S. 603 Sp. 2. Kritisch dazu Waldecker Staatsl. S. 482 f., der auf die richtigen Zusammenhänge verweist; ferner Smend S. 54 f.; im negativ-kritischen zutreffend auch Kelsen Staatsl. S. 139, 142 f.; Souveränität S. 73; Heller S. 101. Grundlegend jetzt: Hamel, Das Wesen des Staatsgebiets. Berlin 1933.
99) dazu eingehend Koenigsgarten a. a. O. S. 19 ff.
100) Anzilotti S. 91.
101) vgl. S. 376 Anm. 24.
102) S. 376.
103) vgl. Jellinek Staatsl. S. 179 f., 386 f., 427 ff., 489 f.
104) Souv. S. 53 ff. Staatsl. S. 118 f.
105) Souv. S. 55.
106) vgl. Jellineks Ausführungen, Staatsl S. 180, 489 f. mit denen auf S. 475. Kelsen Souv. S. 58.
107) s. auch Kelsen Souv. S. 60 f. Kelsen in der Kritik folgend Kunz Stverb. S. 45 f.
108) Jellinek Staatsl. S. 457, 487, 489; kritischer Literaturnachweis bei Kunz Stverb. S. 49 f.
109) Diese Teilung auch bei Piccioni a. a. O. ohne besondere Begründung.
110) freilich ist seine Einschränkung: „unter Umständen" dabei recht vielsagend!
111) S. 377.
112) vgl. Kunz Stverb. S. 33.
113) Jellinek Staatsl. S. 496 ff. Boghitchévitch S. 118 ff.
114) Kelsen Staatsl. S. 106.
115) Kelsen Staatsl. S. 109 f.; grundsätzlich dazu Kunz Stverb. S. 33 ff.
116) S. 374.
117) Anzilotti Lehrb. S. 91; vgl. auch Kunz Stverb. S. 52, der jedoch auf S. 44 gerade sagt, „daß Staat im Sinne des Völkerrechts mit Völkerrechtsubjekt nicht identisch ist"!
118) statt aller Heilborn in WVR. II S. 685 ff. Kritisch dazu Kunz Stverb. S. 41 ff.
119) Théorie S. 149 ff.; auch R. D. I. L. 1926 S. 126 ff.
120) S. 149, 157; Redslob beruft sich hier auf Verzijl.
121) S. 154.
122) S. 157.
123) derartige Vergleiche s. noch S. 151, 152.
124) S. 160.
125) S. 152.
126) S. 165.
127) S. 165.
128) vgl. Schmitt Kernfrage S. 37.
129) S. 160 ff.
130) vgl. Théorie S. 8/9.
131) Ausführliche historische und Literaturnachweise über völkerrechtliche Halbsuveränität bei Boghitchévitch a. a. O. passim S. 1 ff., 65 ff., 95 ff., 138 ff.; sowie neuestens Kunz Stverb. S. 54 ff., 306 ff.

132) a. a. O. S. 102.
133) a. a. O. I. S. 167, 189.
134) Strupp, Theorie S. 12, 115, Grundzüge 4. Aufl. S. 35, 5. Aufl. Seite 49.
135) 2. Aufl. S. 121 f. (die neueste 3. Aufl. weicht bezügl. Danzigs stark von der 2. ab).
136) Nachweise bei Kunz Stverb. S. 14 f.
137) 2. Aufl. S. 121 f., 3. Aufl. S. 120 ff.
138) Unter Loenings vielen Schriften über dieses Thema bes.: Die Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig, in *Völkerrechtsfragen* Heft 22, als letzte Zusammenfassung seiner Ansicht.
139) Pfeuffer, Die völkerrechtliche Stellung Danzigs.
140) In WVR. III S. 134 ff.
141) Harder, Danzig, Polen und der Völkerbund. Eine politische Studie.
142) Schroeder, Die völkerrechtliche Stellung Danzigs.
143) S. 3.
144) S. 2, 19; vgl. hierzu Jellinek Staatsl. S. 175 ff.
145) S. 3 (mit Berufung auf Laband und Jellinek Staatsl. S. 161).
146) S. 19.
147) S. 20.
148) S. 22.
149) vgl. dazu Jellinek Staatsl. S. 435, 474 ff., 481 ff., 489 ff., 496 ff.
150) S. 27.
151) S. 28.
152) vgl. im Text S. 4 f.
153) S. 32 f.
154) a. a. O. bes. S. 8, 11 ff., 18.
155) a. a. O. S. 61, 69 f., 77.
156) a. a. O. S. 136 f.
157) Kelsen, Staatsl. S. 6.
158) Staatsl. S. 6 ff.; Souveränität S. 9 ff.; Staatsbegriff S. 4 ff.; s. auch Kunz Stverb. S. 13 ff.
159) mit Kelsen in der Ablehnung einig Smend S. 13.
160) vgl. Jellinek System der subj.-öff. Rechte, S. 41.
161) Kelsen Staatsl. S. 8. Ähnlich Heller S. 59 f.
162) Belege bei Heller S. 60 f.
163) vgl. dazu Kaufmann, Kritik S. 36 ff., 48 ff.
164) Jellinek Staatsl. S. 170 ff.
165) s. das Zitat im Text S. 22 Anm. 146, ferner Fischer a. a. O. S. 11.
166) darüber Heller S. 61.
167) Waldecker Staatsl. S. 640 f.
168) vgl. Jellinek Staatsl. S. 224, 274.
169) Heller S. 62.
170) vgl. hierzu auch Kelsen Souv. S. 66 ff.
171) Jellinek Staatsl. S. 10 ff.
172) Kunz Stverb. S. 14.
173) Kelsen Staatsl. S. 74.
174) Jellinek Staatsl. S. 367 ff., 477 ff.
175) Kelsen Staatsl. S. 74.
176) vgl. Boghitchévitch S. 128 ff.
177) s. auch Kunz Stverb. S. 54 f.; Verdroß Verf S. 14; Koenigsgarten S. 17 ff. mit ausf. Literaturnachweis.
178) Waldecker, Staatsl. S. 277 Anm. 1.
179) a. a. O. S. 657 ff.
180) a. a. O. S. 662.
181) vgl. bes. a. a. O. S. 226 ff., 234, 251 ff., 308, 369 ff.
182) vgl. Koenigsgarten S. 21 f.
183) Kelsen Souv. S. 287; s. auch Heller S. 111; Schmitt Verfassungsl. S. 285.

184) vgl. auch Kelsen Souv. S. 285 Anm.
185) Jellinek Staatsl. S. 475 ff.
186) vgl. im Text S. 23 f.
187) s. Boghitchévitch S. 113 f.; Kunz Stverb. S. 26 ff.
188) Kunz Stverb. S. 23 ff.
189) s. Kunz a. a. O. S. 26 ff.
190) s. Jellinek Staatsl. S. 479 ff.
191) Souv. S. 320; ähnl. WVR. II S. 559.
192) Schroeder S. 28 f., 32.
193) Schroeder S. 18.
194) Kunz Stverb. S. 289 f., 299 ff.
195) ebda. S. 3 ff., 8 ff.
196) vgl. Verdroß Verf. S. 29 ff.
197) Kunz Stverb. S. 11; vgl. dazu im Text S. 34 f.
198) S. 18 ff.
199) S. 21.
200) S. 21.
201) S. 36; dazu Verdroß Verf. S. 118 ff.
202) S. 33 ff.
203) Kelsen Souv. S. 85 ff.; dazu Kunz Stverb. S. 40/41.
204) Kunz Stverb. S. 37.
205) ebda. S. 38.
206) S. 41.
207) S. 37; auch S. 59.
208) S. 47, 53.
209) S. 59.
210) S. 60.
211) S. 288.
212) so auch zuerst Pfeuffer, Loening u. a.
213) S. 289/90.
214) S. 299 ff.
215) S. 300.
216) zu diesem Unterschied vgl. Verdroß Verf. S. 84.
217) S. 301.
218) s. auch Crusen in WVR. III S. 140.
219) s. Schroeder S. 47.
220) S. 313.
221) S. 318 ff.
222) S. 320/321.
223) S. 59/60.
224) S. 321 Anm. 1.
225) s. die zitierten Definitionen von Verzijl und Crusen: im Text S. 15, 23.
226) vgl. u. a. Kaufmann S. 79 f.
227) vgl. u. a. die zitierten Abhandlungen von Leibholz, Scheuner u. a. in Blätter f. deutsche Philosophie Bd. 5 Heft 2/3.
228) dazu Kaufmann Kritik S. 63 f.
229) s. a. Kaufmann Kritik S. 6, 21. Schmitt Soziologie S. 13 f.
230) vgl. Kaufmann Kritik S. 29 ff.
231) Verdroß Verf. S. VI; ähnlich Kunz Stverb. S. 9.
232) a. a. O. S. 90, 91.
233) vgl. besonders Kelsen Souv. S. 94 ff.; Staatsbegr. S. 96; Staatsl. S. 18 f., 249; dazu Kaufmann Kritik S. 22 f., 30 f.; Heller S. 90 ff.
234) Kaufmann a. a. O.
235) Verfassung S. 5.
236) Stverb. S. 18.
237) Kelsen Souv. S. 54.
238) Kunz Stverb. S. 8/9.
239) Heller S. 87, ferner S. 135 f.
240) Dazu eingehend Kaufmann Kritik S. 22 ff.

241) Heller S. 132 f.; Schmitt Verfassungsl. S. 69 f.
242) Heller a. a. O.
243) S. 137 ff.
244) vgl. dazu im Text S. 4, 6, 9, 19, 27 f.
245) Hierzu Kunz Stverb. S. 17 ff.; vgl. zum folgenden auch Somló S. 251 ff.
246) Kunz Stverb. S. 19.
247) vgl. Kaufmann Kritik S. 21 f.
248) Kunz Stverb. S. 18.
249) Stverb. S. 20.
250) vgl. Somló S. 30 ff., S. 251 ff., 266 ff.
251) Staatslehre S. 127.
252) Verfassung S. 130/131.
253) Kunz Stverb. S. 19 ff.
254) vgl. im Text S. 27.
255) Verf. S. 131.
256) vgl. die Darstellung bei Verdroß a. a. O. S. 129 ff.
257) Verf. S. 43/44.
258) vgl. Koenigsgarten S. 91 f.
259) hierzu Verdroß Verf., Vorwort.
260) Verf. S. 23.
261) vgl. auch Kunz Stverb. S. 10.
262) Verf. S. 29.
263) vgl. auch Koenigsgarten S. 92/93.
264) vgl. dazu Heller S. 77 ff.
265) Verdroß Verf. S. 118.
266) Kunz Stverb. S. 37, 38.
267) Kunz Stverb. S. 34.
268) Kunz Stverb. S. 35 f.; 46 ff.
269) Kelsen Stlehre S. 109; Kunz Stverb. S. 41.
270) vgl. im Text S. 29 f.
271) a. a. O., S. 436 ff.
272) S. 444/45, 450.
273) S. 451.
274) Lehrb. S. 173.
275) a. a. O. S. 102.
276) S. 99 Anm. 1.
277) Theorie S. 12, 115; Grundzüge 4. Aufl. S. 35, 5. Aufl. S. 49 f.
278) in British Year Book 1924 S. 89 ff.
279) Müller, Rechtsnatur des VB S. 87 ff.
280) a. a. O. 2. Aufl.
281) v. Bülow a. a. O. S. 433.

Übersicht.

Seite

I. Danzig als Nichtstaat 1
1. Makowski und Gonsiorowski 1
2. Levesque 9
3. Bouchereau 11
II. Danzig als Staat 13
a) Danzig als nichtsuveräner Staat 13
4. Verzijl 14
5. Redslob 19
b) Danzig als halbsuveräner Staat 20
c) Danzig als suveräner Staat 21
6. Schroeder 21
7. Kunz 27
III. Danzig im völkerrechtlichen Schrifttum 38
IV. Die Bedeutung des Schrifttums für die Erkenntnis des Problems . 40

Lebenslauf.

Als Sohn des Ingenieurs und derzeitigen Direktors der Siemens-Schuckert-Werke in Breslau Felix Behrend und seiner Ehefrau Meta, geb. Schwartz, wurde ich am 14. Dezember 1906 in Danzig geboren. Ich besuchte seit Ostern 1913 die humanistischen Gymnasien in Stettin und Breslau; die Reifeprüfung bestand ich Ostern 1925 am Elisabet-Gymnasium zu Breslau. Von 1925 bis 1929 studierte ich an den Universitäten zu München und Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Im November 1929 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung und im Dezember desselben Jahres das Rigorosum. Seit Januar 1930 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst als Referendar.

Berlin, Ostern 1932.

Gerhard Behrend.